

## **Denkmalrecht in Deutschland im Denkmalnetz**

### **Weitere Beiträge zum Denkmalrecht**

Stichwort: Leseprobe Niedersachsen Denkmalbegriff

Titel: § 3 DSchG Niedersachsen: Begriffsbestimmungen

Autor: Dr. Dieter J. Martin

Fundstelle: Kleine-Tebbe / Martin, Denkmalrecht in Niedersachsen, 2013, Stand 12.7.2012

.....

### **§ 3 DSchG Nds Begriffsbestimmungen**

**(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.**

**(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.**

**(3) Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmal und Zubehör eines Baudenkmal gelten als Teile des Baudenkmal, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.**

**(4) Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluß über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.**

**(5) Bewegliche Denkmale sind bewegliche Sachen und Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluß über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Bodendenkmale sind.**

**(6) Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.**

**Erläuterungen zu § 3 NDSchG**

## Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Einführung in den Denkmalbegriff
  - 2.1 Geisteswissenschaftlicher Denkmalbegriff
  - 2.2 Oberbegriff Kulturdenkmal
  - 2.3 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit
  - 2.4 Die Denkmalarten
    - 2.4.1 Einzeldenkmal
    - 2.4.2 Umgebung
    - 2.4.3 Gruppen und Sachgesamtheiten beweglicher und unbeweglicher Sachen
  - 2.5 Teile von Sachen, Spuren, Überreste
3. Denkmalfähige Gegenstände
  - 3.1 Sachen
    - 3.1.1 Sachbegriff
    - 3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände
  - 3.2 Unbewegliche Sachen
    - 3.2.1 Baudenkmale, Gründendenkmale (Absatz 2)
      - 3.2.1.1 Baudenkmal (Absatz 2)
      - 3.2.1.2 Grünanlagen, Friedhöfe und Landschaftsteile (Absatz 2)
      - 3.2.1.3 Ausstattung und Zubehör (Absatz 3)
    - 3.2.2 Gruppe, Sachgesamtheit, Denkmalbereich, Ensemble (Absatz 3)
      - 3.2.2.1 Beispiele für Gruppen und Sachgesamtheiten
      - 3.2.2.2 Übergeordnete Komponenten
      - 3.2.2.3 Umgebungsschutz (Absatz 3 Satz 2)
      - 3.2.2.4 Gruppe und Nichtdenkmal in der Gruppe
    - 3.2.3 Bodendenkmal (Absatz 4)
      - 3.2.3.1 Begriff
      - 3.2.3.2 Bewegliches und unbewegliches Bodendenkmal, Herkunft
      - 3.2.3.3 Zustand und Schicksal des Bodendenkmals
      - 3.2.3.4 Umfang des Bodendenkmals
    - 3.2.4 Denkmale der Erdgeschichte (Absatz 6)
  - 3.3 Teile, bewegliche Sachen, Ausstattung, Zubehör
    - 3.3.1 Einführung
    - 3.3.2 Bewegliche Denkmale (Absatz 5)
    - 3.3.3 Teile von Denkmalen
    - 3.3.4 Ausstattung und Zubehör (Absatz 2)
    - 3.3.5 Sachgesamtheiten beweglicher Sachen
    - 3.3.6 Archivgut
4. Denkmalfähigkeit: Schutzgründe (Absatz 2)
  - 4.1.1 Denkmalfähigkeit
  - 4.1.2 Ein Kriterium genügt
  - 4.1.3 Historische Dimension
  - 4.2 Wissenschaftliche Bedeutung
  - 4.3 Geschichtliche Bedeutung
  - 4.4 Künstlerische Bedeutung
  - 4.5 Städtebauliche Bedeutung
5. Denkmalwürdigkeit: öffentliches Erhaltungsinteresse (Absatz 2)
6. Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde

## 1. Vorbemerkungen

1.1 Die Novelle 2011 hat den Denkmalbegriff verändert und ausgeweitet. Dem NDSchG fehlt eine einleitende einfache, abstrakte und griffige Definition des Denkmals (in anderen Ländern üblich statt „Kulturdenkmale“, zu denen im Übrigen die vom Gesetz neuerdings umfassten Zeugnisse der Erdgeschichte und pflanzliches wie tierisches Leben streng genommen nicht gehören) mit einem einzigen Satz z.B. nach dem Beispiel des Berliner DSchG. Hieraus resultieren unnötige

Wiederholungen der „Gründe“ (z.B. im neuen § 3 Abs. 2, im neuen § 3 Abs. 6 usw.). Versäumt hat der Gesetzgeber eine Überarbeitung des Abs. 1 mit Aufnahme der allgemeinen Kriterien der Denkmalfähigkeit und – würdigkeit und eine über die bisherigen unzureichenden Formulierungen in § 3 Absatz 3 bis 6 NDSchG hinausgehende generelle Aufnahme sowohl der Teile als auch der Sachgesamtheiten.

1.2 Gerade im Hinblick auf das UNESCO-Übereinkommen zum Welterbe hätte man nach dem Anspruch des neuen § 2 Abs. 3 (siehe Erl. zu § 2) erwartet, dass das NDSchG wie Denkmalschutzgesetze anderer Länder auch die Umgebung direkt in den Begriff des Denkmals einbeziehen und einen verstärkten Schutz begründen würde. Allein die Größe entsprechender Gebiete (z.B. der Altstadt von Hildesheim) wäre angesichts andernorts bestehender Großensembles (Altstädte Bamberg, Würzburg, München) kein Gegenargument. Die Umgebung ist nach dem bisherigen Text des Gesetzes nicht als Denkmal geschützt; der indirekte Schutz nach der Genehmigungsvorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 4 gilt wie § 8 nur dem Erscheinungsbild des Denkmals, nicht aber der Umgebung, auf welche die UNESCO besonderen Wert legt (sog. **Pufferzonen** - siehe hierzu Erl. 7.1.3.4 zu § 7 und *Ringbeck* in *Martin/Krautzberger*, Teil A Kapitel VII Nr. 3 ff.; Beispiele: Bebauung am dem Kölner Dom gegenüberliegenden Rheinufer, Waldschlösschenbrücke jeweils in der Umgebung der Welterbestätten).

1.3 Der neue § 3 Abs. 6 NDSchG zu den Denkmalen der Erdgeschichte führt zu einem - dem deutschen Recht in Konsequenz der Charta von Venedig fremden - Klassement der Denkmale, weil hier ohne sachlichen Grund erstmals Denkmale erster Klasse mit „herausragender Bedeutung“ eingeführt werden. Auch nach *Schmaltz/Wiechert* Rn. 6 zu § 3, „kennt das NDSchG keine Klassifizierung der Denkmale“; sie sei „verwaltungspraktisch unvorteilhaft“. Auf eine neue Kategorie von Kulturdenkmalen hätte im Sinne einer gewissen Rechtseinheit in Deutschland verzichtet werden sollen. Die Denkmale der Erdgeschichte hätten im Übrigen wie in anderen Ländern auch mit kurzer Formulierung ausnahmslos unter den Begriff der Bodendenkmale subsumiert werden können.

1.4 Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen weder gegen die Verwendung der unbestimmten Gesetzesbegriffe der Definitionen der Kulturdenkmale z. B. in § 3 Abs. 1, noch gegen den materiellen Denkmalbegriff bzw. das deklaratorische Eintragungssystem, vgl. statt vieler BVerfG, B. v. 18.5.1988 – 2 BvR 579/84 -, E 78, 205 = EzD 2.3.3 Nr. 1, BVerwG B. v. 26.4.1996 -, abgedruckt in der Einführung unter II, NdsOVG Urt. v. 30.10.95 – 6 L 2747/94 -, OVG 46, 319, VerfGH Berlin, B. vom 25.3.1999 - VerfGH 35/97 -, EzD 2.1.3 Nr. 4. Bedenklich erscheint im Hinblick auf das Willkürverbot des Art. 3 GG dagegen die Einführung des Klassements durch die Trennung von Denkmalen „einfacher“ und „herausragender“ Bedeutung durch § 3 Abs.6, siehe Erl. 1.3.

## **2. Einführung in den Denkmalbegriff**

### **2.1 Geisteswissenschaftlicher Denkmalbegriff**

Einen einheitlichen und verbindlichen Denkmalbegriff gibt es in Deutschland nicht. Die Ausführungen zu den geisteswissenschaftlichen und insbesondere den kunsthistorischen Grundlagen des Denkmalbegriffs sind äußerst individuell und kaum überschaubar. Hierfür stehen Namen wie *Georg Dehio*, *Alois Riegl*, *Max Dvorak*,

*Tilman Breuer, Georg Mörsch, Willibald Sauerländer, Wilfried Lipp* und viele andere. Die zum Teil weit zurückreichenden Bemühungen um einen **rechtlichen** Denkmalschutz im internationalen und deutschen Rahmen haben aber Grundlagen für einen Denkmalbegriff damit entwickelt, dass sie jeweils von einem selbst definierten Schutzgut ausgegangen sind. Zur Geschichte des rechtlichen Denkmalschutzes siehe u.a. *Hammer* in *Martin/ Krautzberger*, Handbuch, Teil A Kapitel II m.w.Nachw.

## 2.2 Oberbegriff Kulturdenkmal

Die Rechtsbegriffe Denkmal und Kulturdenkmal sind synonym; den Begriff Kulturdenkmal verwenden neben dem NDSchG u. a. Baden-Württemberg, Hessen, Thüringen. Die Mehrzahl „Denkmale“ ist mit „Denkmäler“ deckungsgleich. Die Denkmalschutzgesetze definieren die Denkmale meist in **Abgrenzung von der Natur** und den Naturdenkmalen (siehe hierzu auch *Schmaltz/Wiechert* Rn. 50 in den Vorbemerkungen); nach dem NDSchG können aber auch Naturschöpfungen Denkmal sein (als „Denkmale der Erdgeschichte“ nach § 3 Abs. 6: Zeugnisse von tierischem oder pflanzlichen Leben oder der Erdgeschichte wie Höhlen, Fossilien, Bäume, Landschaftsteile). Weitere Begriffe wie Geschichts- oder Kunstdenkmal (Dehio – Handbuch der „Kunstdenkmäler“) sind Unterbegriffe; ob Denkmale im Sinn des allgemeinen **Sprachgebrauchs** (Kriegerdenkmal, Standbilder usw.) Kulturdenkmale im Sinn des NDSchG sind, muss jeweils festgestellt werden. Denkmal und die Bezeichnungen wie Sachgesamtheit, Gruppe, Umgebung, bewegliches Denkmal und Fund sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig und voll gerichtlich überprüfbar sind. Maßstab ist der Kenntnis- und Meinungsstand eines „breiten Kreises“ von Sachverständigen - siehe hierzu unten Erl. 6.

## 2.3 Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit

Das NDSchG verwendet diese beiden Begriffe nicht. Sie sind von der Rechtsprechung herausgearbeitet worden (seit BVerwG Urt. v. 22.4.1966 - IV C 120.65 -, E 24, 60, 63; vgl. auch VGH BW Urt. v. 10.5.1988 – 1 S 1949/87 -, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 8). Die **Denkmalfähigkeit** umfasst erstens die Sacheigenschaft und zweitens die Subsumtion unter die in Abs. 2 bzw. Abs. 6 aufgezählten Bedeutungskategorien. Die **Denkmalwürdigkeit** umschreibt das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des **öffentlichen Interesses** an der Erhaltung einer Sache; ausgeschlossen werden damit belanglose, unbedeutende, letztlich entbehrliche Gegenstände. Beide Begriffe werden über Einzelaufzählungen des Abs. 2 jeweils den Bau-, Boden- und beweglichen Denkmalen bzw. Abs. 6 den erdgeschichtlichen Denkmälern zugeordnet. Einzelheiten unten in Erl. 4 und 5.

## 2.4 Die Denkmalarten

Das NDSchG unterscheidet wie fast alle deutschen Denkmalschutzgesetze (Ausnahme BW) Bau-, Boden- und bewegliche Denkmale, führt zusätzlich die Denkmale der Erdgeschichte ein und nennt auch Gruppe, Umgebung, Teile und Zubehör sowie Sachgesamtheiten. Fortschrittlich erscheint § 3 Abs. Satz 2 mit der Einbeziehung der Umgebung zumindest der Baudenkmale.

### 2.4.1 Einzeldenkmal

Einzeldenkmale werden im gesamten Gesetz nicht gesondert genannt, sie stehen den Gruppen und den Sachgesamtheiten gegenüber.

### 2.4.2 Umgebung

§ 3 Abs. 3 Satz 2 nennt die **Umgebung** zwar weder als Denkmalart noch generell als Bestandteil des Denkmals. Reichlich selektiv fingiert („gelten“) Abs. 3 Satz 2 aber speziell Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals als dessen Teile; diese Fiktion gilt aber nicht generell für die bauliche und sonstige gestaltete oder ungestaltete Umgebung von Denkmalen. Ohne eine derartige Beschränkung gewährt § 8 (siehe dort) zumindest dem Baudenkmal Schutz; in dessen Umgebung dürfen bestimmte beeinträchtigende Anlagen nicht errichtet usw. werden. Im Übrigen ist die Umgebung eines Denkmals oder eines Ensembles nicht „Gegenstand des Denkmalschutzes“, es sei denn, die Umgebung gehört schon als dessen **Bestandteil zum Denkmal** (Beispiel: Eine Schlossanlage ist nebst Garten und unmittelbarer Umgebung insgesamt ein einheitliches Kulturdenkmal - VGH BW Ur. v. 15.11.1991 - 5 S 615/91 -, EzD 3.5.2 Nr. 1 - Monrepos). Die Umgebung ist im Übrigen eng zu definieren als der Bereich, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken auf das Denkmal prägend auswirken kann (ähnlich § 10 DSchG Berlin). Sie ist nicht in Metern auszudrücken, sondern umfasst den Wirkungszusammenhang bzw. Wirkungsbereich („Aura“) des Denkmals, also auch z.B. von flächigen Gartendenkmalen oder Ensembles. Zum Schutz der Umgebung und der Nähe siehe die Erl. zu §§ 8 und 10 Abs. 1 Nr. 4.

### 2.4.3 Gruppen und Sachgesamtheiten beweglicher und unbeweglicher Sachen

Den Begriff „Kulturdenkmal“ können auch zusammengehörige Mehrheiten von Sachen und Denkmalen aller Art erfüllen. Das NDSchG nennt wohl in Verkennung möglicher Zusammenhänge in Abs. 3 nur die „**Gruppe baulicher Anlagen**“, welche dem Ensemble bzw. dem Denkmalbereich anderer Gesetze entspricht, sowie in Abs. 4 und 5 (nicht aber in Abs. 6!) abstrakt „Sachgesamtheiten“ von Boden- und beweglichen Denkmalen. Das Recht der Mehrheiten, Gruppen, Bereiche oder „Sachgesamtheiten“ bzw. „Ensembles“ ist für Gesetzgeber und beim Vollzug des NDSchG eine der schwierigsten Materien des Denkmalrechts, siehe unten Erl. 3.2.2 und 3.3.5 und kurz *Schmaltz/Wiechert* Rn. 13 ff. zu § 3.

Zu unterscheiden sind die Gruppen und die anderen Sachgesamtheiten nach ihren **Komponenten**. Zu den Gruppen baulicher Anlagen gehören in erster Linie kleinere oder größere Gruppen von Gebäuden und Anlagen, zugehörigen Freiflächen und ggf. ihre Umgebung (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Hierfür kennt das deutsche Denkmalrecht in erster Linie die inhaltlich dem Städtebau zugehörigen Begriffe Denkmalbereich bzw. Ensemble. Siedlungen und andere einheitliche Großanlagen können aber auch bereits Einzeldenkmale sein (näheres in Erl. 3.2).

Sachgesamtheiten **beweglicher Sachen** (Abs. 5) können generell **Sammlungen**, Archive, Bibliotheken und Museen sein. Geschützt sein können sie aber sowohl als Sachgesamtheit insgesamt als auch als Teile oder Zubehör entsprechender Baudenkmale (Museums-, Sammlungs-, Archiv- und Bibliotheksbauten mit den entsprechenden Beständen). Zu Einzelheiten siehe Erl. 3.3.5 und *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel III.

Sachgesamtheiten von **Bodendenkmalen** (Abs. 4) können sowohl Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen in situ als auch Mehrheiten von **Bodenfunden** (bewegliche und unbewegliche Denkmale, § 14) sein. Nicht zu den Sachgesamtheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe**, sowohl im Grabungszusammenhang als auch als Gräberfelder in situ, wenn sie – wie meist – einheitliche (Einzel-)Kulturdenkmale sind. Keine exakte Regelung zur Denkmaleigenschaft trifft das NDSchG für den Zusammenhang der Funde mit ihrer Fundstätte. Das Rechtsinstitut der Grabungsschutzgebiete in § 16 bezeichnet nicht eine Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern Flächen, in denen sich Bodendenkmale befinden können, siehe Erl. 3.2.3 und § 16.

## 2.5 Teile von Sachen, Spuren, Überreste

Denkmale können nicht nur (ganze) Sachen, sondern generell insbesondere auch **Teile von Baudenkmalen** (so Absatz 2) mit eigener Denkmalbedeutung sein, wie z. B. eine Fassade (OVG NW Ur. v. 26.8.2008 - 10 A 3250/07 – Metropol -, NRW, VG Potsdam Ur. v. 6.1.1995 - 2L 942/94 -, V.n.b., VG Greifswald Ur. v. 14.6.2001 - 1 A 856/97 -, V.n.b.), ein Portal, eine Ruine, eine Treppe, eine Decke oder eine Hausmadonna, ferner auch bloße Reste von Bodendenkmalen (Abs. 4) wie Scherben von Gefäßen usw. § 3 Abs. 2 Satz 2 verwendet zudem den Begriff **Zubehör**, welches ohnehin nur jeweils meist bewegliche Teile bezeichnet bzw. betrifft, die zu einem Baudenkmal „gehören“, siehe unten Erl. 3.3, 3.3.4.

**Überreste** nennt ausdrücklich nur § 3 Abs. 6 als mögliche Denkmale der Erdgeschichte. Sie sind übriggebliebene Sachteile von ehemaligen vollständigen, nunmehr aber mit Ausnahme der Reste eben abgegangenen Sachen. Die Bewertung des Gesetzgebers steht im Übrigen in Einklang mit der Rechtslage bei Bau- und Bodendenkmalen, die auch im ruinösen Zustand noch Denkmaleigenschaft haben können (Burgruinen, Mauerreste, Keller abgegangener Gebäude).

Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte können nach den Absätzen 4 und 6 auch **Spuren** sein. Spuren sind nach allgemeinem Sprachgebrauch entweder selber übrig gebliebene Sachen oder Sachteile, aber auch z.B. Bearbeitungsspuren an Holz oder Stein von Menschenhand oder – in der Erdgeschichte – Spuren von Gletschern, Versteinerungen oder Überbleibsel früherer Meere. Im naturwissenschaftlichen Sinne wird man als Spuren auch z.B. mit Methoden der Radiokarbondatierung (C-14-Methode) ablesbare Verfallsprozesse bewerten können.

## 3 Denkmalfähige Gegenstände

### 3.1 Sachen

#### 3.1.1 Sachbegriff

Denkmalfähig und damit schutzfähig können nur Sachen sein. Sachen sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Definition des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 90 BGB) **körperliche Gegenstände**. Keine Sachen sind mangels Abgrenzbarkeit **Orte** wie z. B. in ihrer exakten Ausdehnung unbekannte Schlachtfelder; dagegen war z. B. die „Berliner Mauer“ trotz ihrer großen Ausdehnung ein einheitliches Baudenkmal; dasselbe gilt für Streckendenkmale wie z. B. das Eisenbahnnetz oder historische Strecken. Sachen sind auch Überreste und Spuren. Der lebende **Mensch** ist keine Sache. **Leichen** und Leichenteile sind nach

dem BGB aus Pietätsgründen sog. res extra commercium, also keine Handelsware, aber doch Sachen. Haben sie keine Bezüge zur Pietät lebender Personen, so können sie sowohl Eigentum sein als auch verkauft werden. Leichen und Überreste von tierischem oder pflanzlichem Leben können auch selbst Sachen i. S. des § 3 Absätze 4 und 5 NDSchG sein (siehe Erl. 3.1.2).

Die vom **Wasser** eingenommene Fläche eines Flusses oder eines stehenden Gewässers ist i. d. R. mangels Abgrenzbarkeit keine Sache. Absatz 3 Satz 2 fingiert Wasserflächen in der **Umgebung** als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine erhaltenwerte Einheit bilden. Ein Hafenbecken kann ein Denkmal sein, so ausdrücklich § 1 Abs. 2 SHDSchG (OVG SH Urt. v. 19.3.1998 – 1 L 63/94 -, NVwZ-RR 1999, 717 = EzD 2.2.1 Nr. 16).

### 3.1.2 Ausgeschlossene Gegenstände

Nach NDSchG müssen Kulturdenkmale nicht ausnahmslos von Menschenhand geschaffen sein; denn der Denkmalbegriff des § 3 Abs. 1 reicht allerdings nun mit Abs. 5 (Aufschluss über menschliches Leben) und Abs. 6 (Erdgeschichte) weiter als z. B. der des BayDSchG, das nur von Menschen geschaffene Gegenstände als denkmalfähig sieht (sog. anthropozentrischer Denkmalbegriff) und damit sonstige Zeugnisse, wie z. B. den Oetzi (Frozen Fritz), sowie Spuren menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens vor Auftreten des Menschen generell ausgrenzt. Nach § 3 Absätze 4 und 5 können Kulturdenkmale auch alle sonstigen Sachzeugen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sein. Dies können auch natürliche Sachen der **Erdgeschichte** sein, welche nicht von Leben oder menschlicher Kultur künden, wie z. B. erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdformationen, Höhlen, Gestein, Findlinge, Versteinerungen von Pflanzen oder Tieren vor dem Auftreten des Menschen (ähnlich § 1 Abs. 1 Satz 1 ThDSchG, siehe *Fechner* in Fechner/Martin, Erl. 3.2.2 zu § 2 ThürDSchG). Insbesondere menschliche und tierische Leichen („Moorleichen“), Knochen, Pfostenlöcher von Bauten und sogar Spuren können in Niedersachsen Denkmale sein. Ihre fachliche Betreuung ist im NDSchG nicht deutlich angesprochen, das die Denkmalbehörden wohl in erster Linie mit Architekten und Kunsthistorikern besetzt sieht; § 20 stellt auf den Sachverstand in der Bodendenkmalpflege ab und berücksichtigt nicht das weite Feld der Wissenschaften der Erdgeschichte (z.B. Astronomie, Mineralogie usw.).

### 3.2 Unbewegliche Sachen

Das NDSchG unterscheidet zwischen **unbeweglichen** (Erl. 3.2.1 ff.) und **beweglichen** (Erl. 3.3) Denkmalen. Unbewegliche Sachen können nach allgemeinem Rechtsverständnis Grundstücke und/oder mit Grundstücken fest verbundene Sachen wie Gebäude, Anlagen oder Bodendenkmalen sein. Im Gesetz weder angesprochen noch gelöst ist die Abgrenzung zwischen beweglichen und unbeweglichen Zubehörstücken von Baudenkmalen, sie „**gelten**“ nach Abs. 3 Satz 2 als Teile des Baudenkmals.

Die Abgrenzung von **Einzeldenkmal** und **Gruppe** bzw. **Sachgesamtheit** bewältigt das NDSchG nicht zweifelsfrei. Vorrang hat wegen des praktischen Vollzugs des Gesetzes, aber auch aus Rechtsgründen die Feststellung der Eigenschaft als Einzeldenkmal. Ist eine Anlage ein Einzeldenkmal, dann kann sie keine „Sachgesamtheit“, also keine Mehrheit und damit keine Gruppe im Sinn des § 3 Abs. 3 sein. Dies gilt z. B. für einheitliche Siedlungen, Produktionsstätten, Fabriken,

---

Militäranlagen, Gutsanlagen mit gestalteten Landschaftsteilen, Schlösser einschließlich Parks und gestalteter Umgebung, das sog. Streckendenkmal (Beispiel Eisenbahn) sowie sonstige bauliche Gesamtanlagen. Sie alle sind meist bereits Einzeldenkmale ohne Gruppencharakter, sodass ein Rückgriff auf die Rechtsform der Sachgesamtheit oder der Gruppe in diesen Fällen weder möglich noch zulässig ist. Die exakte Zuordnung ist entscheidend, weil davon u.a. die Anwendung der Schutzvorschriften sowie die steuerlichen Vergünstigungen abhängen. Die ohne weitere Differenzierung als mögliche Denkmale genannten **Gruppen** und **Sachgesamtheiten** lassen sich systematisieren. Mehrheiten unbeweglicher Sachen mit Flächenbezug und feststellbarer Gruppeneigenschaft werden von den Denkmalschutzgesetzen der anderen Länder als eigene Denkmalarten in der Form sog. Denkmalbereiche oder Ensembles definiert, soweit sie nicht einheitliche Einzeldenkmale sind. Für unbewegliche **Bodendenkmale** fehlt ein vergleichbares Rechtsinstitut, es wird durch § 16 nicht ersetzt (siehe dort). Zu den Mehrheiten **beweglicher** Sachen gehören auch Sammlungen oder Archive, die aber im NDSchG nicht erwähnt werden, siehe Erl. 3.3.1.

### **3.2.1 Baudenkmale, Gründdenkmale (Absatz 2)**

#### **3.2.1.1 Baudenkmal (Absatz 2)**

Das NDSchG verwendet (anders als z.B. das DSchG BW) den einprägsamen Begriff des Baudenkmals. Nach der Unterscheidung der Absätze 2 und 3 sind das sowohl Einzeldenkmale (Abs. 2) als auch Gruppen baulicher Anlagen (Abs. 3). Abs. 2 knüpft mit seiner Definition des Baudenkmal an den Begriff der bauliche Anlagen in § 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung an und bezieht erweiternd auch Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen ein, an deren Erhaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Nach der NBauO sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; zusätzlich gelten als bauliche Anlagen auch z.B. Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Ausstellungsplätze, Sportplätze. Hierzu gehören also auch z. B. Krananlagen in Produktionsstätten, Aufschüttungen, Wälle (deshalb sind Landwehren keine Boden- sondern Baudenkmale, NdsOVG Urt. v. 9.4.1989 - 6 OVG A 184/85 –, juris), Rampen, Gräben, Steinbrüche, Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, die Ausstattung (siehe Erl. 3.2.1.3), Streckendenkmale wie Straßen, Kanäle und die Eisenbahn.

#### **3.2.1.2 Grünanlagen, Friedhöfe und Landschaftsteile (Absatz 2)**

Das NDSchG erwähnt nur die Grün- und Friedhofsanlagen in Abs. 2, nicht aber **Landschaftsteile**, welche aber sowohl von Bautätigkeit als auch von der Entwicklung der Erde Aufschluss geben können und dann unter Abs. 2 oder unter Abs. 6 fallen können. Zum Vergleich: § 2 Abs. 4 DSchG Berlin enthält eine vorbildliche Formulierung des sog. **Grün- oder Gartendenkmals**; bemerkenswert sind die Aufzählung von Garten- oder Parkanlage, Friedhof und Allee, die geschickte Erweiterung um „ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung“ und die Einbeziehung von Zubehör und Ausstattung. In Niedersachsen müssen sich all diese möglichen Denkmale unter den weiten Begriff des Baudenkmal in § 2 Abs. 3 NDSchG subsumieren lassen, sonst bleiben sie ohne denkmalrechtlichen Schutz. Erfasst werden also auch hier Zeugnisse der Landschaftsgestaltung durch bauliche



Anlagen, gestaltete Landschaftsteile (z. B. in Siedlungen), aber auch die Feldflur mit ihren Wegen, angelegte Wasserflächen, Weinberge, angelegte Baumpflanzungen. Eine Schlossanlage nebst Garten **und** unmittelbarer Umgebung kann ein einheitliches Baudenkmal nach Abs. 2 sein; auf Abs. 3 muss nicht zurückgegriffen werden (VGH BW Urt. v. 15.11.1991 - 5 S 615/91 -, EzD 3.5.2 Nr. 1 - Monrepos). Nicht erforderlich ist die künstliche bzw. gewillkürte Einfügung eines Bestandteils in eine Anlage oder die Landschaft, es genügt, wenn sie in den künstlerischen Gestaltungswillen einbezogen wurden (Bachläufe, vorhandener Wald, bestehender Bewuchs). Die Pflanzen sind Bestandteile des Gründenkmal, sie werden deshalb nicht erst über den Begriff des Zubehörs in den Denkmalschutz einbezogen, sondern sind bereits nach Abs. 2 Baudenkmal. § 3 Abs. 3 Satz 2 benutzt die Rechtskonstruktion der Fiktion, um Pflanzen und Freiflächen in der Umgebung als Teile des Baudenkmal „gelten“ zu lassen; dies mag die Einschätzung der Denkmaleigenschaft erleichtern, hierfür hätte aber auch eine einfache Klarstellung genügt. Soweit Grünanlagen mit ihrer Bepflanzung bereits Teile von baulichen Anlagen oder Gruppen (Denkmalbereichen) sind, wie Grünanlagen in einheitlichen Siedlungen oder in einheitlichen Gesamtanlagen (Gutsanlagen, Schlösser), nehmen sie an der Denkmaleigenschaft der Anlage teil. Soweit es sich um von Bauten oder Ensembles (Gruppen) unabhängige Anlagen handelt, können sie selbst eigenständige Baudenkmale im Sinn des § 3 Abs. 2 oder des Abs. 3 sein. Wegen des identischen Schutzes ist die Unterscheidung allerdings kaum von praktischer Bedeutung. Zur Ausweisung einer Grünfläche in einem Bebauungsplan aus Gründen des (baurechtlichen) Ortsbildschutzes siehe VGH BW Urt. v. 8.9.2010 - 3 S 1381/09 - , juris, hier insbesondere die zurückhaltende Rn. 26.

Die **Landschaft** als solche ist kein Denkmal. Eine abgrenzbare Kulturlandschaft, z.B. eine Weinberglandschaft mit ihren Wegen, Mauern, Terrassen, mit Pflanzen, ihren Frei- und Wasserflächen kann sowohl Baudenkmal nach Abs. 2 als auch Zeugnis der Erdgeschichte nach Abs. 6 (Entwicklung der Erde ohne menschliche Einwirkung) sein. Die derzeitige **Praxis** der Denkmalbehörden im Umgang mit dem Schutzgut Kulturlandschaft entspricht weder dem durch § 3 eröffneten weiten Rahmen des NDSchG noch den aktuellen Anforderungen der Landesentwicklung. **Zubehör** des Landschaftsteils bzw. Gartendenkmals können nach § 3 Abs. 3 Satz 2 z. B. noch verwendete Gegenstände wie Pflanzkübel, Maschinen und Werkzeug, Gerüste und mobile Gewächshäuser, Boote, Stege, historische Fahrzeuge sein. Voraussetzung ist jeweils, dass diese Gegenstände mit dem Gartendenkmal eine erhaltenswerte Einheit bilden, Abs. 3 Satz 2. Siehe auch Erl. 3.2.1.3.

### 3.2.1.3 Ausstattung und Zubehör (Absatz 3 Satz 2)

Ausstattung und Zubehör sind entweder bewegliche oder unbewegliche Teile eines Baudenkmal. Das NDSchG verwendet den Begriff der **Ausstattung** nicht; damit wird üblicherweise z.B. die wandfeste und bewegliche Ausstattung eines Gebäudes bezeichnet, die aber problemlos unter den Begriff „Teile von Sachen“ im Rahmen des übergeordneten Begriffs Baudenkmal subsumiert werden kann. Das eigentlich zum Einzeldenkmal (Abs. 2) und nicht zur Gruppe (Abs. 3 Satz 1) gehörende **Zubehör** in § 3 Abs. 3 Satz 2 meint nicht die gesamte Ausstattung eines Denkmals, sondern nur im konkreten Fall zu ermittelnde einzelne hinzutretende Bestandteile des Denkmals; hierzu Erl. 3.3.1 bis 3.3.4. Das NDSchG kennt kaum unterschiedliche Rechtsfolgen aus der Unterscheidung, ob es sich bei Ausstattung und Zubehör um

bewegliche oder fest eingebaute Sachen handelt, z.B. bei der Anwendung der §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 5 Absätze 1 und 2, 10 Abs. 1 Nr. 2 und 11 Abs. 1.

### 3.2.2 Gruppe, Sachgesamtheit, Denkmalbereich, Ensemble (Absatz 3 Satz 1)

Das NDSchG verwendet die im deutschen Denkmalrecht sonst gebräuchlichen Begriffe Denkmalbereich und gleichbedeutend Ensemble nicht. Die Mehrheit baulicher Anlagen wird stattdessen in § 3 Abs. 3 Satz 1 gleichbedeutend als „**Gruppe**“ bezeichnet. Gruppen, Denkmalbereiche und Ensembles sowie Teilbereiche sind regelmäßig Sachgesamtheiten, die bereits kraft Gesetzes entweder nach Abs. 2 oder nach Abs. 3 Satz 1 unter Denkmalschutz stehen. Eine **Gruppe oder eine Sachgesamtheit** kann begrifflich im Bereich des Bauwesens nur eine **Mehrheit** von baulichen Anlagen oder Grünanlagen und ihrer Umgebung sein. Das NDSchG gibt für die Gruppe nicht vor, ob zu der Sachgesamtheit mindestens ein Einzeldenkmal gehören muss (so z.B. Bayern). Aus dem Gesetz ergibt sich aber, dass der Gruppe bzw. der Mehrheit von Anlagen in ihrem Zusammenstehen eine eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt. Ein **Einzeldenkmal** ist demgegenüber eine denkmalrechtliche **Einheit**, die auch aus mehreren Teilen bestehen kann. Auch **großflächige Anlagen** können Einzeldenkmal sein, z. B. neu angelegte Stadtteile, Siedlungen (als Gesamtanlage z. B. OVG Berlin-Brbg Urt. v. 31.5.2006 - 2 N 328.04 - , V.n.b.), Flugplätze, Militäranlagen, Produktionsstätten, Schlossanlagen, und z. B. in Mecklenburg-Vorpommern das KdF-Seebad Prora und die 25 qkm große sog. Denkmallandschaft Peenemünde. Auch ein aus vielen Gebäuden, Teilen, Freiflächen und der Umgebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) usw. bestehendes Einzeldenkmal ist ausschließlich als Einzeldenkmal abzusehen, eine Behandlung als Gruppe ist schlechthin ausgeschlossen. Dies gilt auch für die von der nds. Rspr. bereits mehrfach behandelte Werkssiedlung H, die insgesamt ein Baudenkmal und nicht eine Gruppe ist (a.A. offenbar NdsOVG Urt. v. 25.7.1997 - 1 L 6544/95 -, BRS 59 Nr. 233 = EzD 2.2.6.3 Nr. 6, und VG Braunschweig Urt. v. 22.2.2006 - 2 A 17/05 -, V.n.b.). Das bestätigt im Grundsatz OVG RP Urt. v. 6.11.1985 – 8 A 125/84 -, DVBl. 1986, 189 = EzD 2.2.1 Nr. 9 mit Anm. *Kapteina*. In Zweifelsfällen ist jeweils eine eindeutige Zuordnung nötig, auch wenn dies bei einheitlich gebauten Siedlungen oft nicht einfach sein mag (VGH BW Urt. v. 11.12.2002 – 1 S 968/01 -, EzD 2.2.6.2 Nr. 36 mit Anm. *Martin*); eindeutig in diesem Sinne OVG NW Urt. v. 21.12.1995 – 10 A 880/92 -, EzD 2.2.4 Nr. 1 – Einschornsteinsiedlung – mit Anm. *Kapteina* und dass., Urt. v. 17.8.2001 – 7 A 4207/00 -, EzD 2.2.6.4 Nr. 18).

**Gruppe (Abs. 3 Satz 1):** Diese setzt eine Mehrzahl von in einem regelmäßig städtebaulichen oder sonst relevanten Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen voraus. Der Zusammenhang kann sich z. B. an einem Platz oder einer Platzseite, einer Straße, einem Straßenabschnitt, in einem Dorfgebiet oder einem Stadtteil, aber auch in der Landschaft (Streusiedlung) ergeben. Auch mehrere in einem Weiler zusammen stehende Höfe können eine solche Gebäudegruppe sein. Auch eine überformte Gutsanlage soll Gruppe (Denkmalbereich) sein können (VG Cottbus Urt. v. 3.7.20002 - 3 K 217/98 -, V.n.b.; dies ist zweifelhaft, es handelt sich wohl um ein Einzeldenkmal). Wesentlich ist eine „übergeordnete Komponente“ (unten Erl. 3.2.2.2), wie sie oft - aber nicht immer - historische Ortskerne oder Stadterweiterungen aufweisen.

Die **Denkmaleigenschaft** der Gruppe bzw. der Sachgesamtheit ergibt sich kraft Gesetzes (ipsa lege) aus § 3 Absätze 3 bis 5. Zur Frage der **Überlagerung** von Sachgesamtheit und Einzeldenkmal siehe Erl. 3.2.2.4.

### 3.2.2.1 Beispiele für Gruppen und Sachgesamtheiten

Bei **Straßen- und Ortsbildern** ist in erster Linie auf die Gesamterscheinung abzustellen. Hierunter sind auch bei Fehlen einer einheitlichen städtebaulichen Konzeption meist historisch gewachsene Gruppen von baulichen Anlagen im Zusammenhang mit ihrer topographischen Situation (Ortsbilder) zu verstehen. Das Entstehen kann auch durch entsprechende Ortsvorschriften begünstigt worden sein. Möglich ist schließlich auch das Entstehen aufgrund einer einheitlichen Planung. Kennzeichnend können für derartige Anlagen verschiedene Gründe sein, z.B. wenn sie eine bestimmte Einheitlichkeit der Bauweise und Gestaltung oder eine bestimmte Stilrichtung aufweisen, aber auch wenn gerade die Verschiedenheit der Anlagen und ihre Komposition oder Entwicklung zu einer gewissen Unverwechselbarkeit führen. Die Kriterien können sich überschneiden.

Allerdings ist zu beachten: **Einheitlich** gestaltete Siedlungen der 20er, 30er und 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts sind meist Einzeldenkmale und nicht „Gruppen“; Beispiele: einheitliche Arbeitersiedlungen. Zweifelhaft deshalb die Einordnung der „Roten Siedlung“ als Gruppe (NdsOVG Urt. v. 8.6.1998 - 1 L 3501/96 -, NVwZ-RR 1999, 230 = EzD 2.2.2 Nr. 10 mit Anm. *Kapteina*); es handelt sich wohl um ein großes Einzeldenkmal. Dasselbe gilt für die meisten der von *Schmaltz/Wiechert* Rn. 15 zu § 3 erwähnten Anlagen sowie z.B. für die Schlossanlage Monrepos nebst Garten und unmittelbarer Umgebung (VGH BW Urt. v. 15.11.1991 - 5 S 615/91 -, EzD 3.5.2 Nr. 1). Weitere Einzelheiten auch bei *Strobl/Sieche*, Rn. 12 bis 15 zu § 2 DSchGBW; es gibt dabei allerdings **keine „Grenzfälle“**, sondern ausschließlich eindeutig zu klärende Rechtsfragen.

Zu unterscheiden von den denkmalrechtlichen Gruppen sind im Übrigen die **Erhaltungsgebiete** und die **Sanierungsgebiete** nach BauGB, die unabhängig vom Vorhandensein von Denkmalen festgesetzt werden können; siehe hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil F Kapitel III Nr. 4 und 5.

### 3.2.2.2 Übergeordnete Komponenten

Zu einer Gruppe bzw. einer Sachgesamtheit wird eine Mehrheit von Sachen erst durch das **ungeschriebene Tatbestandsmerkmal**, dass sie in der Folge einer einheitlichen Konzeption oder Planung oder durch sonstige **übergreifende Momente** oder Elemente bzw. Komponenten in einem festzustellenden Funktionszusammenhang oder in einem gemeinsamen Grundprinzip, also mit einer übergreifenden Komponente zu einer als **Gruppe** schutzfähigen und schutzwürdigen Einheit zusammen geführt wird (VGH BW Urt. v. 24.3.1998 – 1 S 2072/96 -, juris = EzD 2.4 Nr. 3; zu eng dagegen VGH BW Urt. v. 19.3.1998 1 S 3307/96 -, EzD 2.1.2 Nr. 22, der die einheitliche Planung aus dem 17. Jh. nicht genügen lässt – siehe hierzu die Anm. von *Kapteina* in EzD). Nicht erforderlich ist auch die Erstellung in einem einheitlichen Zeitraum, NdsOVG Urt. v. 3.5.2006 – 1 LB 16/05 -, BauR 2006, 1730 = EzD 2.2.6.2 Nr. 47.

Nach OVG Berlin (Urt. v. 8.7.1999 - 2 B 1.95 -, OVG 23, 153 = EzD 2.2.2 Nr. 15; siehe auch OVG Berlin-Brbg Urt. v. 8.11.2006 - 2 B 13.04 – Spandauer Vorstadt –,

juris) liegt ein der Gruppe entsprechendes Ensemble vor, wenn es sich bei den Anlagen um eine historisch oder städtebaulich-gestalterisch gewachsene Einheit mit einem sich daraus ergebenden gesteigerten Zeugniswert für bestimmte geschichtliche Entwicklungen oder städtebauliche Gegebenheiten an einem Ort, wie etwa bei einem Stadtviertel, handelt. Solche Anlagen müssen verbindende, **einheitsstiftende Merkmale** hinsichtlich der Bauform oder bestimmter Gestaltungselemente aufweisen und insoweit als historisch überlieferter Bestand in städtebaulicher Hinsicht Lebensformen vergangener Zeitschnitte widerspiegeln (siehe auch OVG Berlin Urt. v. 25.7.1997 – 2 B 3.94 -, OVGE 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16).

Nach der eher restriktiven Rspr. des **NdsOVG** müssen Bestandteile der Gruppe entweder den Gestaltungsprinzipien von Nachbargebäuden folgen und so zum Denkmalwert des Ensembles beitragen (Urt. v. 29.3.85 - 1 A 12/83 -, BRS 44 Nr. 120) oder „durch ein einheitliches Bindeglied, eine einheitliche bauliche Aussage verbunden sein“ (Urt. v. 2.10.1987 - 6 A 71/86 -, NVwZ 1988, 1343; v. 7.2.1996 - 1 L 3301/94 -, NVwZ-RR 1996, 633 = EzD 2.2.6.2 Nr. 20, v. 28.11.2007 – 12 LC 70/07 –, NdsVBl. 2008, 171 = EzD 2.2.6.4 Nr. 57). Hierbei müssen die einheitsstiftenden Elemente einen „übersummativen“ Aussagewert für die städtebauliche Entwicklung an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit aufweisen (vgl. OVG Berlin Urt. v. 11.7.1997 – 2 B 15.93 - Fleischfabrik –, EzD 2.1.2 Nr. 18). Auch eine **ganze Altstadt** kann durch § 3 Abs. 3 NDSchG geschützt sein, die auch peu à peu entstehen konnte, wobei jedes hinzutretende Element den seinerzeit geltenden ästhetischen und gestalterischen Vorstellungen folgt, ohne damit das Ziel aufzugeben, damit zum Eindruck einer zusammen gehörenden Altstadt beizutragen (NdsOVG Beschl. v. 9.6.2004 - 1 LA 321/03 – V.n.b.). Nach VGH BW Urt. v. 19.3.1998 - 1 S 3307/96 -, juris = EzD 2.1.2 Nr. 22 soll die Konzeption nach einem einheitlichen Stadtplan nicht ausreichen, wenn der Plan infolge von Änderungen im Bestand nicht mehr ablesbar ist; dies wird im Einzelfall genau nach fachlichen Gesichtspunkten zu prüfen sein.

Gemeinsam ist allen so definierten Gruppen bzw. Sachgesamtheiten die Voraussetzung, dass es sich um eine Mehrheit von Sachen bzw. baulichen Anlagen handeln muss. Sie müssen im Sinne der übergeordneten Komponente einer Gruppe **aufeinander bezogen** sein. Dieser Gruppenzusammenhang ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Sog. Ensembles von Bauten manifestieren sich in Äußerlichkeiten ihrer Erscheinung; Beispiele: Gebäudegruppen, einheitliche Gestaltung, kennzeichnende Orts-, Platz- oder Straßenbilder, ablesbare Ortsgrundrisse, erlebbare Stadtsilhouetten (die im NDSchG allerdings nicht gesondert geschützt werden).

Auch die einheitliche gewachsene **Struktur** kann eine Gruppe begründen, sofern sie noch wahrnehmbar ist (OVG Berlin Urt. v. 11.7.1997 - 2 B 15.93 -, OVGE 22, 173 = EzD 2.1.2 Nr. 18); Beispiel ist eine einheitliche Struktur eines Straßenrasters in einem Wohngebiet. Auch eine einheitliche oder abgestimmte **Funktion** kann sogar bei fehlenden äußeren Zusammenhängen eine Gruppe bilden. Verbinden können die Funktionen zu einem Wohngebiet, zu einem Gewerbegebiet, zu einem Zusammenhang von Produktionsanlagen, zu einer Erholungs- oder Sportanlage, zu einer Bildungseinrichtung (Universität), zu einer Militäranlage, zu einem Gartenreich. Der Kreis möglicher zu einer Gruppe verbindender Bezüge reicht sehr weit; dies riskiert aber eine gewisse Unberechenbarkeit. Das Korrektiv möglicherweise entstehender Unwägbarkeiten ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem Erfordernis der Erhaltungswürdigkeit nach Abs. 3 Satz 1 i. V. mit Abs. 2, d. h. es muss sich

jeweils bei der Begründung der Denkmaleigenschaft dazun lassen, dass gerade die verbindenden Bezüge ein öffentliches Interesse an der Erhaltung gerade der Sachgesamtheit ergeben (siehe Erl. 5).

Siehe im Übrigen VGH BW Ur. v. 24.3.1998 - 1 S 2072/96 -, juris = EzD 2.4 Nr. 3 zu **Sammlungen**, wonach das bloße Vorhandensein einer unzusammenhängenden Ansammlung von Einzeldenkmälern eine Sachgesamtheit nicht begründen kann (RdNr. 27). Das verbindende Element kann auch später entstanden sein; maßgebend sei die heutige Sichtweise. Allein der psychologische Faktor der Entstehung als „Lebenswerk“ einer Person genügt nicht für den Zusammenhang (RdNr. 30).

Mehrheiten oder Gesamtanlagen von **Bodendenkmälern** wie Gräberfelder und Fundzusammenhänge sind im NDSchG in § 3 Abs. 4 als Sachgesamtheiten besonders herausgestellt. Allerdings überlässt es die Formulierung des Abs. 4 wie des § 14 der Auslegung, unter den Begriff der Bodenfunde, die per se noch nicht Kulturdenkmälern sind, auch Sachgesamtheiten von beweglichen Funden oder unbeweglichen Bodendenkmälern zu subsumieren. VGH BW Ur. v. 24.3.1998 - 1 S 2072/96 -, juris = EzD 2.4 Nr. 3 nennt als Beispiel den Zusammenhang von Funden mit ihrem Fundort in einer Höhle.

Die Unterscheidung, ob die Anlage im **Eigentum** einer oder mehrerer Personen steht, ist jedenfalls nicht sachgerecht. Die Rechtsprechung ist leider uneinheitlich und manchmal nicht konsequent, weil es in den meisten der entschiedenen Fälle auf eine präzise Unterscheidung nicht ankam: Im Fall des OVG Berlin Ur. v. 11.7.1997 – 2 B 15.93 -, EzD 2.1.2 Nr. 18 handelte es sich offensichtlich um ein Einzeldenkmal. Irrig OVG Berlin Ur. v. 18.11.1994 – 2 B 10.92 -, EzD 2.2.9 Nr. 14, denn zwei Hälften eines Doppelhauses sind keine Mehrheit, sondern unselbständige Teile eines Einzeldenkmals. Dasselbe gilt für die Kfz-Anlage in OVG Berlin Ur. v. 8.7.1999 – 2 B 1.95 -, EzD 2.2.2 Nr. 15 und die Schlossanlage in BayObLG B. v. 25.3.1993 – 3 ObOwi 17/93 -, EzD 2.2.2 Nr. 1; auch hier handelte es sich jeweils um Einzeldenkmäle.

### 3.2.2.3 Umgebungsschutz (Absatz 3 Satz 2)

Siehe hierzu zunächst die §§ 8 und 10 Abs. 1 Nr. 4. In den Zusammenhang eines Einzeldenkmals wie einer Gruppe von Baudenkmalen (eines Denkmalbereichs) können auch die **Umgebung** bzw. die Nähe (siehe z. B. *Hönes*, Der Schutz der Umgebung, DSI 3/2001, S. 43) dieser Denkmäle und sogar die Landschaft (siehe hierzu oben Erl. 3.2.1.2) einbezogen werden. Bei vielen Denkmälern gehört bereits ein engerer oder weiterer Umgriff zum eigentlichen Bestand des Denkmals (Beispiel: die Schlossanlage Monrepos ist nebst Garten und unmittelbarer Umgebung ein einheitliches Kulturdenkmal, VGH BW Ur. v. 15.11.1991 - 5 S 615/91 -, EzD 3.5.2 Nr. 1); die Baudenkmalere gewinnen ihre Bedeutung oft erst aus der Beziehung zur Umgebung und dem zwischen ihnen bestehenden Wechselspiel. Ohne diesen „Lebensraum“ (*Hönes*) ist ihre denkmalrechtliche Aussage kaum verständlich oder vermindert (OVG SH Ur. v. 29.9.2003 – 1 LB 64/03 -, EzD 2.3.4 Nr. 19, dass., B. v. 25.1.2005 – 1 LA 124/04 -, EzD 2.2.6.4 Nr. 36). Nicht erwähnt im NDSchG und deshalb ungeschützt ist die Umgebung der Bodendenkmäle, für die lediglich das Grabungsschutzgebiet nach § 16 vorgesehen ist – siehe dort.

Das NDSchG hat zwar die Nähe und die Umgebung **nicht** ohne weiteres selbst als Teil dem Denkmal und der Gruppe (des Denkmalbereichs bzw. Ensembles) zugeordnet. Der Nähe und der Umgebung kommt aber dann die Denkmaleigenschaft der Hauptsache zu, wenn sie (unselbständiger) Teil eines Denkmals bzw. einer Gruppe sind.

Nur soweit Nähe und Umgebung und hier befindliche Anlagen nicht bereits Bestandteil des Baudenkmals oder der Gruppe sind, kommt es darauf an, ob und wie weit Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der **Umgebung im Sinne des Abs. 3 Satz 2** zum „**fingierten**“ Teil des Baudenkmals werden können, wenn sie mit diesem eine erhaltenswerte Einheit bilden.

### **3.2.2.4 Gruppe (Denkmalbereich) und Nichtdenkmal in der Gruppe**

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 ist eine Gruppe (in anderen Ländern Ensemble bzw. Denkmalbereich) selbst Baudenkmal. Die Denkmaleigenschaft erfasst die Sachgesamtheit, aber auch alle einzelnen Teile der Gesamtheit und zwar unabhängig davon, ob die einzelnen Teile jeweils selbst Denkmal sind, also sogar dann, wenn sie entweder nicht denkmalfähig oder denkmalwürdig sind.

Es gibt **keine** rechtlichen **Lücken** in der Gruppe; auch Neubauten, Freiflächen und sogar störende bauliche Anlagen (BayVGhUrt. v. 9.6.2004 – 26 B 01.1959 -, EzD 2.2.6.2 Nr. 31; **irrig** bestreitet die Zugehörigkeit zum Ensemble NdsOVG Urt. v. 29.3.1985 – 1 A 120/83 –, BRS 44 Nr. 120, dass. v. 2.10.1987 – 6 A 71/86 – NVwZ 1988, 1143 und ihm noch immer folgend *Schmaltz/Wiechert* Rn. 13 zu § 3) sind damit Denkmal im Rechtssinne, wenn ihnen auch hinsichtlich der Erhaltungspflicht und im Genehmigungsverfahren ein anderer Stellenwert zukommen kann. Nicht einheitlich beantworten die deutschen Denkmalschutzgesetze die Fragen um das sog. **Nichtdenkmal innerhalb der Sachgesamtheit**: a) ob eine Gesamtheit ausschließlich aus Sachen bestehen muss, denen jeweils eigenständige Denkmaleigenschaft zukommt, oder b) ob es genügt, wenn einzelne Teile Einzeldenkmale sind bzw. ob es genügt, wenn nicht jeder einzelne Teil der Gesamtheit ein Denkmal darstellt, und c) ob eine Gesamtheit auch allein aus Teilen bestehen kann, denen in keinem Fall eigene Denkmaleigenschaft zukommt. § 3 Abs. 2 Satz 1 lässt den Denkmalschutz einer Gruppe zu, auch wenn ihr nicht eine einzige Sache zugehört, der eigenständige Denkmaleigenschaft als „Einzeldenkmal“ zukommt (so wohl auch LS 1 des VGh BW Urt. v. 24.3.1998 - 1 S 2072/96 -, juris = EzD 2.4 Nr. 3). Das NDSchG entspricht damit § 172 BauGB, wonach in Erhaltungsgebieten auch ohne Vorhandensein eines Einzeldenkmals nach Landesrecht zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets die Genehmigung versagt werden kann, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

In der Gruppe kann es auch sog. **konstituierende Bestandteile** geben, welche die Sachgesamtheit prägen (zu Ensembles siehe z. B. OVG Berlin Urt. v. 8.7.1999 - 2 B 1.95 -, OVG 23, 153 = EzD 2.2.2 Nr. 15, und VG Berlin Urt. v. 22.8.2007 - 16 A 69.07 -, V.n.b.), die aber nur über die Gruppe geschützt sind.

In der Gruppe kann sich die Denkmaleigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes Baudenkmal kann z.B. in einer Häusergruppe innerhalb der Baugruppe

eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Ortsensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Einzeldenkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten. **Schutzgegenstand** ist die Sachgesamtheit der Gruppe insgesamt, also ihre gesamte Substanz und ihre gesamte Erscheinung; für alle Teile gelten die Erhaltungs- und Verfahrenspflichten nach dem Wortlaut des NDSchG uneingeschränkt. Zur sehr differenzierten Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel III, zum städtebaulichen Denkmalschutz *dies.*, Teil F Kapitel III.

Das **Erhaltungsgebot** des § 6 Abs. 1 und 2 NDSchG gilt somit nicht nur für das Erscheinungsbild als solches (so fälschlich *Moench/Schmidt*, Die Freiheit der Baugestaltung, S. 113), sondern für die Sachgesamtheit als Ganzes, also die Gruppe insgesamt, ihre Einzeldenkmale und im Grundsatz auch für die sonstigen Teile der Gesamtheit. Deshalb können auch solche Teile, die nicht selbst Einzeldenkmale sind, nicht ohne weiteres abgebrochen, ausgetauscht oder verändert werden. Der **BayVGH** bestätigte diesen Schutz wie bei einem Einzeldenkmal (Urt. v. 3.8.2000 – „B 97.1119 -, EzD 2.2.2 Nr. 8 mit Anm. *Martin*, ebenso Urt. v. 3.1.2008 - 2 BV 07.760 - , juris, gegen VG München Urt. v. 11.12.2006 - M 8 K 06.1560 -, DI des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege Juli 2007, S. 44 ff.; nur Verlust des historischen Straßenbildes) im Streit über einen Abbruchartrag für ein derartiges Gebäude. Sein Urteil ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert und macht den Denkmalbehörden neuen Mut zu Entscheidungen im vermeintlichen (und wegen der Drohungen von Anwälten und Politikern gefürchteten) Grenzbereich von Denkmal- und Eigentumsschutz: 1. Den Abbruch sieht der BayVGH als Änderung der ihrerseits als Denkmal geschützten Sachgesamtheit an. Dass bereits einiges an historischer Substanz der Gesamtheit verloren gegangen war, sprach für den BayVGH mehr für die Erhaltung des Restes als für die Aufgabe des Vorhandenen. Entscheidend sind die Sätze: „Auch bei Ensembles (in Niedersachsen: Gruppen) ist nicht nur die Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes anzustreben. Die Schutzbestimmungen für Ensembles sind dieselben wie für Einzeldenkmäler. ... Ensembleprägende Bestandteile sollen grundsätzlich erhalten werden.“ Der BayVGH geht damit weit über die zögerliche, den gesetzlichen Schutz der meisten anderen Denkmalschutzgesetze bei weitem nicht ausschöpfende Rechtsprechung anderer Obergerichte hinaus. 2. Den zumindest teilweise durch Versäumen des Bauunterhalts nunmehr notwendigen Kostenaufwand von 1/2 Million Euro für die Sanierung des Einfamilienhauses (!) sah der BayVGH weder als Anhaltspunkt für künftige Unrentierlichkeit noch als Grund für die Beseitigung der Privatnützigkeit des Eigentums.

Sorge bereitet seit je auch in Niedersachsen die **Ausdünnung von Gruppen** durch Störungen und Abbrüche, die vereinzelt sogar den Verlust der Denkmaleigenschaft bedingt. Der Beitrag der Nicht-Denkmale zu einer Gruppe kann unterschiedliche Ursachen haben und auch von unterschiedlicher Intensität sein; die Erhaltung der Substanz ist oft dann unverzichtbar, wenn ein Gebäude durch Alter, Lage und Erscheinungsbild mehr als andere zumindest zum Erscheinungsbild der Gruppe beiträgt. In anderen Fällen können sich die denkmalpflegerischen Forderungen zum Bereichsschutz auf mehr formale Gestaltmerkmale (z. B. Dachformen, Traufhöhe, Mauerwerksbau, Fassadenproportionen) richten, die auch durch Ersatzbauten erfüllt werden können. Als besonderes Schutzinstrument bietet sich bei derartigen

Gefahren das Instrument eines (formlosen) Denkmalpflegeplanes für eine Gruppe an.

**Literaturhinweise:** *Breuer*, Ensemble, DKD 1-2/1976, S. 21 ff., *Bülow*, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, Denkmalbereiche im Rheinland, AH 49 der rheinischen Denkmalpflege, 1996, *Dornbusch*, Historische Kulturlandschaften, in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D VII Nr. 6, *Leidinger*, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen, 1993; *ders.* Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und Gestaltung, BauR 1994, 1 ff.; *Precht von Taboritzky*, Die Denkmallandschaft, AH 47 der rheinischen Denkmalpflege, 1996; *Viebrock*, Substanzschutz bei Gesamtanlagen, DSI 1993 S. 85 ff.

### 3.2.3 Bodendenkmal (Absatz 4)

Bodendenkmale sind nach Abs. 4 mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind. Weitere Voraussetzung ist, dass die Sachen nicht Baudenkmale sind. Gleichgestellt werden üblicherweise Sachen, die sich in Gewässern befinden oder befanden. Ist eine Sache vom Boden getrennt, kann sie nicht mehr Bodendenkmal sein.

#### 3.2.3.1 Begriff des Bodendenkmals

Das deutsche Denkmalrecht kennt keinen einheitlichen Begriff des Bodendenkmals. § 3 Abs. 4 erstreckt mangels einer Einschränkung den Schutzbereich auf alle Sachen, puren (siehe oben Erl. 2.5) und Sachgesamtheiten, die – so die übergeordnete Formulierung des Abs. 4 – in irgendeiner Weise Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben. Das NDSchG grenzt das Bodendenkmal scharf von den Denkmalen der Erdgeschichte ab, zu den auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens und sogar Zeugnisse der Erdgeschichte vor der Existenz von Leben gehören können, siehe Erl. 3.1.2. Zu den Bodendenkmalen können gehören z. B. Reste oder Spuren von Menschen wie Skelette und Skeletteile, Bestattungen, geschaffene oder benützte Werkzeuge (Hufeisen und Hufnägel, mittelalterliches Schwert NdsOVG Urt. v. 7.2.1994 - 1 L 4549/92 –, NdsVBl. 1994, 41 ff. = EzD 2.3.4 Nr. 1), botanische Überreste des Menschen, die auf das Wirtschaften und die Lebensweise Rückschlüsse erlauben, bearbeitete Gegenstände wie Kleidung, Waffen, Schmuck, Spuren in Höhlen. Zu nennen sind als **Spuren** auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die z. B. durch nicht mehr als solche erhaltene Gegenstände hervorgerufen wurden, wie Pfostenlöcher, Grabenverfüllungen usw. (vgl. *Möller* (Hrsg.), Was ist ein Kulturdenkmal?, 2. Aufl. 1982, S. 5).

Zur Voraussetzung der **Verbindung mit dem Boden** siehe Erl. 3.2.3.2.1.

#### 3.2.3.2 Bewegliches und unbewegliches Bodendenkmal, Herkunft

3.2.3.2.1 Abs. 4 verlangt, dass ein Bodendenkmal **mit dem Boden verbunden** oder im Boden verborgen sein muss. Hieraus ist zu schließen, dass es in Niedersachsen nur unbewegliche Bodendenkmale geben kann. Mit der Trennung vom Boden



verlieren sie die Eigenschaft als Bodendenkmal und werden zum „beweglichen Denkmal“ des § 3 Abs. 5, **sofern** die Voraussetzungen der Denkmalfähigkeit und – würdigkeit im Sinn des Abs. 2 noch vorliegen (siehe die Erl. 4).

3.2.3.2.2 Der Verbindung mit dem Boden steht es gleich, wenn sich ein Denkmal im oder unter **Wasser** befindet. Unzweifelhaft ist dies nur, wenn die Sache in den Boden eingesunken ist; aber auch bei nicht eingesunkenen Sachen ergibt sich dies nach *Fechner* (a.a.O. Erl. 3.2.2.6) aus einer teleologischen Interpretation des Gesetzes, da entsprechenden Funde ebenso wie die von einer Erdschicht umgebenen Objekte verborgen sind; der Zustand ihrer Überdeckung mit Erde oder Freispülung ist häufig zufällig, wohingegen ihre Schutzbedürftigkeit im Zweifel die bei Bodenfunden regelmäßig noch übertrifft (vgl. *Fechner*, Unterwasserarchäologie und Recht, in: In Poseidons Reich. Archäologie unter Wasser, 1995, S. 97, 98 f.).

3.2.3.2.3 Zusätzliche **Abgrenzungsprobleme** zwischen Bau- und Bodendenkmalen werden durch Abs. 4 letzter Satzteil begründet, wonach ein Bodendenkmal im Sinn des Gesetzes nur vorliegen soll, sofern es sich **nicht um ein Baudenkmal** handelt. Hieraus ergibt sich ein rechtstechnischer Vorrang des Baudenkmal: Erfüllt eine Sache die Kriterien des Begriffs des Baudenkmal, dann kann es nicht als Bodendenkmal behandelt werden. Praktische Bedeutung kann diese gesetzliche Direktive insbesondere bei unterirdisch angelegten baulichen Anlagen haben wie Grabanlagen, Bergwerken und Bunkeranlagen, aber auch bei allen Fundamenten von baulichen Anlagen und Kellern, ferner bei Megalithgräbern, Grabhügeln, Wurten und Ringwällen. Niedersachsen kennt infolgedessen **keine obertägigen Bodendenkmale**, die im Gelände sichtbar sind (siehe *Fechner* a.a.O. Erl. 3.2.2.6 für die Rechtslage in Thüringen); es gibt auch keine Denkmale mit Doppelcharakter. Die Unterscheidung ist letztlich nicht von praktischer Bedeutung, weil in Niedersachsen die Betreuung durch das einheitliche Landesamt für Denkmalpflege fachliche Standards beider Gruppen sichern sollte. Eine Landwehr ist ohnehin kein Bodendenkmal sondern als aufgeschütteter Wall ein Baudenkmal (NdsOVG Urt. v. 9.4.1989 - 6 OVG A 184/85 –, juris). Den Charakter von baulichen Anlagen und damit auch Baudenkmalen behalten diese Denkmale auch im Fall ihrer Zerstörung. Deshalb sind die Keller und Fundamente sowie sonstige Reste von im Krieg oder durch Zeitläufte zerstörten bzw. abgängigen Gebäuden nach dem Verständnis und den Vorgaben des NDSchG auch dann Baudenkmal, wenn sie vollständig unter der Erde liegen. Dasselbe gilt in Niedersachsen im Übrigen für Grabanlagen aller Epochen, für Gräben und Wälle, auch wenn sie bundesweit herkömmlich als Bodendenkmale behandelt werden.

3.2.3.2.4 **Unterschiedliche Rechtsfolgen** können sich z.B. bei **beweglichen Sachen** ergeben, die vor der Trennung vom Boden **früher Bodendenkmal waren**. Zum nach dem NDSchG nur eingeschränkt geschützten beweglichen Denkmal ergibt sich die Abgrenzung allein aus dem Umstand, dass sich eine Sache im Boden **befand**. Beispiele: Skelette, Knochen, Bekleidung, Münzen, Scherben, Kunstgegenstände, Werkzeug, aus dem Fundzusammenhang gelöste Präparate usw. Befindet sich die Sache noch im Boden, dann kann sie kein bewegliches Denkmal sein, sondern ist (noch) Bestandteil des unbeweglichen Denkmals im Boden bzw. selbst (noch) bis zur Wegnahme Teil eines unbeweglichen Bodendenkmals. Solange sie sich „in situ“ befindet, ergibt sich der Denkmalwert gerade aus dem Zusammenhang des Fundes mit seiner Fundstelle. Das Bodendenkmal „in situ“ ist kraft Gesetzes geschützt, mit der Trennung wird es zu

einem infolge des § 4 Abs. 1 Satz 2 **nur nach Eintragung** geschützten Denkmal. Erst die **Trennung** macht aus dem unbeweglichen Bodendenkmal bzw. seinen Teilen ein bewegliches Denkmal im Sinn des § 3 Abs. 5. Die Einzelheiten sind strittig. Die Denkmaleigenschaft kann und wird infolge der Trennung regelmäßig oder zumindest sehr häufig untergehen: Sofern das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines geborgenen Gegenstandes nicht mehr fortbesteht (z. B. belanglose Massenfunde), ist er nicht mehr Denkmal (so auch *Fechner* a.a.O. Erl. 3.2.2.4 zu § 2 ThDSchG).

3.2.3.2.5 In der **Praxis Niedersachsens** z. B. bei der Durchführung von Maßnahmen der Stadtsanierung, scheint die exakte rechtliche Zuordnung einer Sache zu einer der genannten Denkmalarten bisher nicht von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein, solange eine Sache den allgemeinen Denkmalbegriffen des § 2 Absätze 2 oder 4 und damit dem Zuständigkeitsbereich der Denkmalbehörden unterfiel. *Fechner* (a.a.O.) weist zu Recht darauf hin, dass die spezifischen denkmalpflegerischen Belange häufig die Abstimmung bzw. gegenseitige Ergänzung der bisher zwei und der künftig drei Fachdisziplinen Bau-, Boden- und erdgeschichtliche Denkmalpflege erfordert (unter Hinweis auf *Trier*, Definition, Abgrenzbarkeit und Begründbarkeit von Bodendenkmälern für das praktische Verwaltungshandeln, in: *Horn* u. a., Archäologie und Recht, S. 57, 58).

3.2.3.2.6 Auf die **Herkunft** einer Sache aus Niedersachsen soll es nach strittiger Ansicht nicht ankommen, auch Gegenstände aus Ausgrabungen im Ausland oder aus anderen Bundesländern können (bewegliche) Denkmale nach § 3 Abs. 5 NDSchG sein. Dem soll auch nicht entgegenstehen, dass vorrangiges, aber im Gesetz nicht formuliertes Ziel des NDSchG wohl der Schutz der Geschichte Niedersachsens ist. Nach *Fechner* (a.a.O.) wird eine rein landeszentrierte Betrachtungsweise dem Gedanken eines herkunftsunabhängigen Kulturgüterschutzes nicht mehr gerecht. Dasselbe gilt wohl auch für den **Verbleib**. Ist eine Sache außer Landes gebracht, bleibt sie wohl trotzdem ein Denkmal Niedersachsens. Die Frage ist insbesondere für die Eigentumsverhältnisse und die Verfahrenspflichten von Bedeutung. Einzelheiten sind noch ungeklärt.

### 3.2.3.3 Zustand und Schicksal des Bodendenkmals

Bei Baudenkmalen macht die Rechtsprechung zum Teil die Zuerkennung der sog. Denkmalwürdigkeit, also das Bestehen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung im Sinn des § 3 Abs. 2, vom Zustand einer Sache und ihrem Schicksal abhängig. Sind Sachen dem **Untergang geweiht**, so sollen sie deshalb zumindest keine Baudenkmale sein können (weitere Einzelheiten in Erl. 5.2.3). Für Bodendenkmale kann dies nicht gelten, zumal nach der Definition des Abs. 5 bereits bloße **Spuren** von Sachen Bodendenkmal sein können. Nahezu alle Bodendenkmale werden mit ihrer Ausgrabung zerstört, der Nachwelt bleiben lediglich die Funde und die Dokumentationen.

Bei Baudenkmalen wird die Denkmalwürdigkeit zum Teil verneint, wenn sich eine Sache in einem schlechten **Zustand** befindet. Auch diese Folgerung kann bei Bodendenkmalen nicht gezogen werden, weil oft ihre Existenz und zumindest ihr Zustand vor der Ausgrabung nicht bekannt sind. Beide Umstände können deshalb für Bodendenkmale nicht zum Bestreiten der Denkmaleigenschaft führen. Eine Sache, die die Kriterien des § 3 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 erfüllt, bleibt deshalb so lange und so

weit Bodendenkmal, als sie als Denkmal existiert. Unbewegliche Bodendenkmale bleiben Denkmal, solange sie zumindest in aussagekräftigen Resten in situ existieren. Die Funde werden mit der Wegnahme in der Regel vom Teil des unbeweglichen Denkmals zum beweglichen Denkmal, sofern sie nicht ihre Bedeutung und/oder ihre Denkmalwürdigkeit (z. B. Massenfunde, Erl. 5) verlieren.

#### 3.2.3.4 Umfang des Bodendenkmals

Wie bei den Baudenkmalen sind auch und erst recht bei Bodendenkmalen der Umfang und der Bestand des Denkmals genau festzustellen. Wesentlich bestimmt wird der Umfang des ja noch unausgegrabenen und deshalb letztlich weitgehend unbekanntes Bodendenkmals durch das wissenschaftliche Interesse, das den Gegenstand zu einem Denkmal macht. Es erschöpft sich nicht in der Betrachtung des gefundenen Gegenstandes allein. Vielmehr ergeben sich aus den Fundumständen und den Zusammenhängen mit dem Boden, der topographischen und historischen Situation und dem gesamten Grabungszusammenhang die wissenschaftlichen Interessen und ggf. zu erwartende Erkenntnisse. Insbesondere der sog. **Fundzusammenhang** ist wesentlicher Bestandteil des Denkmals. Hierzu gehören z. B. der Grabungszusammenhang innerhalb einer einzelnen Bestattung und auch der Zusammenhang in einem Gräberfeld in situ. Siehe hierzu u. a. OVG NW v. 5.3.1992 – 10 A 1748/86 -, EzD 2.3.2 Nr. 1, *Hammer*, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, DÖV 1995, 358, 359; vgl. *Strobl/Sieche*, RdNr. 13 zu § 2 DSchGBW zur archäologischen Fundstelle, sowie *Bülow*, a.a.O. S. 232. Weitere Einzelheiten bei *Bielfeldt* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil I Kapitel III Nr. 3 c.

Vom Fundzusammenhang zu unterscheiden ist die Mehrheit von Bodendenkmalen. **Sachgesamtheiten** von Bodendenkmalen (Synopsis in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B IV Nr. 1) können nur Mehrheiten von **unbeweglichen** Bodendenkmalen, nicht aber die bereits ausgegrabenen Teile (nunmehr bewegliche Denkmale) sein. Zu den Sachgesamtheiten von Bodendenkmalen siehe auch die Ausführungen zu den Gruppen und Sammlungen unter Erl. 3.3.5. Nicht zu den Mehrheiten in diesem Sinn gehören einheitliche **Fundkomplexe** sowohl innerhalb einer einzelnen Bestattung als auch in einem Gräberfeld (für ein 8 ha großes Gräberfeld VG Dessau Urt. v. 27.9.1999 – 1 A 1537/97 -, EzD 2.3.4 Nr. 5); denn sie sind meist einheitliche Bodendenkmale. Auch Mehrheiten von Bodendenkmalen sind bereits kraft Gesetzes nach § 3 Abs. 4 in ihrem Zusammenhang als Sachgesamtheiten selbst Bodendenkmale. Keine ausdrückliche Regelung trifft das NDSchG für den Zusammenhang der geborgenen Gegenstände mit ihrer Fundstätte; dabei kann es sich um eine Sachgesamtheit bzw. um ein einheitliches Einzeldenkmal handeln (s. oben). Bis zur Wegnahme sind die Funde Teile der Fundstätte.

Das Rechtsinstitut **Grabungsschutzgebiet** nach § 16 bezeichnet nicht notwendig eine Mehrheit oder Sachgesamtheit von Bodendenkmalen, sondern lediglich bestimmte Grundstücke, in denen sich möglicherweise ein oder mehrere Bodendenkmale befinden.

#### 3.2.4 Denkmale der Erdgeschichte (Absatz 6)

3.2.4.1 Die Denkmale der Erdgeschichte sind erst 2011 als neue Denkmalart in das NDSchG eingefügt worden, siehe oben Erl. 1.1 und ebenfalls kritisch *Schmaltz/Wiechert*, 2. Auflage 2012, RdNr. 50 ff. zu § 3. Im Hinblick auf in

Niedersachsen fehlende fachliche und finanzielle Ressourcen innerhalb der Denkmalverwaltung hat der Gesetzgeber reichlich voreilig gehandelt; denn er kann den Schutz dieser fast ausnahmslos nicht erfassten Denkmale nicht gewährleisten. Unnötig hat er neben die ohnehin geregelten Bodendenkmale eine weitere, höchst problematische Kategorie gestellt. Bei dieser Denkmalart verlangt das Gesetz (anders als bei Bodendenkmalen nach Absatz 5 – siehe Erl. 3.2.3.2.1) nicht einen Zusammenhang mit dem Boden; sind entsprechende Gegenstände lose (Oberflächenfunde) oder werden sie vom Boden getrennt (Fossilien aus einem Steinbruch), so werden sie zum **beweglichen Denkmal der Erdgeschichte** (eine bemerkenswerte Inkonsequenz des NDSchG seit der Novelle 2011).

Denkmale der **Erdgeschichte** sind nach Abs. 6 nicht an die Existenz des Menschen oder sein Handeln gebundene Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden **oder** die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Niedersachsen hat damit nicht nur paläontologische Sachen wie Fossilien („Versteinerungen“) erfasst, sondern auch **sonstige Formen der Konservierung**, beispielsweise unter Luftabschluss in Mooren; dazu gehören nicht nur die konservierten Lebewesen selbst, sondern auch deren **Spuren** (wie Saurierfährten, Bohrgänge etc.) oder chemische Relikte früheren Lebens (*Fechner* in *Fechner/Martin*, Erl. 3.2.2.3 zu § 2 ThürDSchG).

Über andere Denkmalschutzgesetze hinaus geht das NDSchG mit der Einbeziehung von Zeugnissen der „**Entwicklung der Erde**“, zu denen schlechthin alle körperlichen Gegenstände auf unserem Planeten gehören können, Berge, Täler, Meere, Flüsse, Landschaften und Teile der Landschaften, Gebirge und einzelne Gesteinsbrocken. Kaum bewusst dürfte dem Gesetzgeber gewesen sein, dass er nicht nur vermeintlich überschaubare Überreste und Spuren, sondern auch umfängliche Sachen und Sachgesamtheiten aus Millionen von Jahren unter Schutz gestellt hat.

Die Erweiterung des Denkmalbegriffs auf die Erdgeschichte wird in der Literatur teilweise als **Widerspruch zur kulturellen Ausrichtung des Denkmalschutzes** kritisiert; auch wird auf unterschiedliche wissenschaftliche Anforderungen an archäologische und paläontologische Sachen hingewiesen. Verschiedentlich werden aber auch Naturgebilde in den Begriff des Kulturdenkmals einbezogen (z.B. *Strobl/Sieche*, RdNr. 16 zu § 2 DSchGBW; vgl. *Fechner* a.a.O. Erl. 3.2.2.1 zu § 2 ThürDSchG m. w. Nachweisen).

Denkmale der Erdgeschichte können auch und gleichzeitig dem **Naturschutz** unterliegen; siehe hierzu Erl. 3.2.2.3 und 4.4 zu § 10 und *Schmaltz/Wiechert*, 2. Auflage 2012, RdNr. 50 ff. in den Vorbemerkungen. Denkbar sind doppelte Unterschutzstellungen z.B. von Kulturlandschaften oder ihren Teilen, Höhlen oder Quellen als Kultur- und Naturdenkmal; siehe hierzu *Fechner* a.a.O. Erl. 3.2.2.5 zu § 2 ThürDSchG.

3.2.4.2 **Überreste oder Spuren** (siehe hierzu Erl. 2.5) von **tierischem Leben** sind wie beim Menschen insbesondere Knochen, Felle, Spuren in Höhlen, Bohrgänge und sonstige Hinterlassenschaften von Tieren, Fußspuren von Sauriern, alles jeweils ohne Rücksicht auf ihren Zustand z.B. als Versteinerungen oder ihre verbliebene Menge. Reste von **pflanzlichem Leben** sind z. B. Bodenverfärbungen oder Versteinerungen. Als Ergebnisse von **Entwicklungsprozessen der Erdgeschichte**

sind bis heute aber nicht nur überschaubare Überreste oder Spuren, sondern auch umfängliche Sachen wie z.B. Landschaftsformen und ganze Landschaften erhalten. Hierzu gehören nicht nur in der Landschaft erhaltene unübersehbare Spuren früherer Gletscher und Meere, sondern auch z.B. der Küstenverlauf und vieles andere mehr (woran der Gesetzgeber 2011 kaum gedacht haben dürfte).

3.2.4.3 Aufschluss über die Entwicklung der Erde geben zumindest dem Wissenschaftler auch naturwissenschaftliche Ergebnisse der Radiokarbonmethode, die aus geringsten Resten und Spuren von Sachen gewonnen werden können.

3.2.4.4 Wegen des dem deutschen Denkmalrecht fremden und damit erstmals begründeten Klassements bestehen Bedenken gegen die selektive Formulierung der sog. Denkmalfähigkeit in Abs. 6. Angeknüpft wird an das öffentliche Erhaltungsinteresse „**aufgrund der herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung**“. Zur Beurteilung einschlägig sind neben den zoologischen und botanischen Disziplinen die folgenden **Disziplinen der Geo- bzw. Erdwissenschaften** (nach GeoDZ – Das Lexikon der Erde <http://www.geodz.com/>): Die „Superdisziplinen“ Biologie, Chemie, Physik und Mathematik; ferner Geologie, Paläontologie, Stratigraphie, Strukturgeologie, Tektonik, Mineralogie, Kristallographie, Geochemie, Petrologie, Lagerstättenkunde, Geophysik, Bodenkunde, Geomorphologie, Glaziologie und Meteorologie, Geodäsie, Fernerkundung, Kartographie und Geographie, Klimatologie, Hydrologie und Hydrogeologie, Ozeanographie, Landschafts- bzw. Geoökologie, Bergbau, Ingenieurgeologie und Geotektonik, Sedimentologie, Beckenanalyse und -modellierung, Geochronologie und Isotopengeochemie, der Klimatologie/Paläoklimatologie einschließlich Modellierung, der Paläomagnetik, der Vulkanologie oder der vergleichenden Planetologie, Kosmologie und Alltagsumweltgeologie, Atmosphärenphysik, -chemie und Ozeanographie.

Die neue Denkmalkategorie setzt sich mit der Anknüpfung an ein „hervorragendes“ Interesse in Gegensatz zu der im NDSchG im Übrigen vorausgesetzten einfachen „wissenschaftlichen“ Bedeutung des Abs. 2. Die Bewertung dieser Bedeutung ist eine Fachfrage, für die bei den Denkmalbehörden des Landes Niedersachsen zumindest bisher kein spezieller wissenschaftlicher Sachverstand in den genannten Disziplinen vertreten und in absehbarer wohl auch nicht zu erwarten ist. Hierzu gelten ansonsten die in Erl. 6 formulierten Grundsätze zur Justitiabilität und zur Rolle der Fachbehörde. Zur Eintragung von **beweglichen Denkmälern der Erdgeschichte** in das Verzeichnis siehe die Erl. zu § 4 Abs. 1 Satz 2.

### **3.3 Teile, bewegliche Sachen, Ausstattung, Zubehör**

#### **3.3.1 Einführung**

3.3.1.1 Selbständige Einzeldenkmale können nicht nur (ganze) Sachen wie ein Gebäude oder ein ungeteilter Fundkomplex eines Bodendenkmals sein, sondern auch unbewegliche und bewegliche **Teile von Sachen** mit eigenständigem Denkmalwert. Beispiele für unbewegliche Teile sind die Fassade eines Hauses, ein Erker, ein Portal, das gesamte Innere, ein Treppenhaus, ein Zierfachwerk, ein Hinterhaus, ein Hausgarten (OVG NW Ur. v. 12.9.2006 – 10 A 1541/05 -, NRWE = EzD 2.2.4 Nr. 37), Reste eines Denkmals; beweglich im Sinn der mechanischen Trennbarkeit sind nicht ortsfeste Teile wie z. B. eine Hausmadonna oder die Scherben eines Gefäßes. Bei einem Haus, bei dem sich der Denkmalcharakter im

Wesentlichen aus der Fassade ergibt, kann die Unterschutzstellung des gesamten Gebäudes in Betracht kommen, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist (OVG NW Ur. v. 2.11.1988 – 7 A 2826/86 -, NVwZ-RR 1989, 463 = EzD 2.1.2 Nr. 5, dass., Ur. v. 12.9.2006 – 10 A 1541/05 -, EzD 2.2.4 Nr. 37). Dies gilt auch für die umgekehrte Konstellation. Zur auch in Niedersachsen möglichen Teilunterschutzstellung siehe auch OVG NW Ur. v. 29.5.1995 – 7 A 2329/31 -, EzD 2.1.2 Nr. 7.

Teile von Sachen sind z.B. auch bei Bodendenkmalen bloße **Spuren** (Abs. 4; siehe auch Erl. 2.5 und 3.2.3.1) und bei Denkmalen der Erdgeschichte **Überreste** oder Spuren (Abs. 6, siehe Erl. 2.5 und 3.2.4).

Auch die in § 3 Abs. 2 genannten **Teile von Anlagen** sowie das in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte bewegliche oder unbewegliche **Zubehör** können Bestandteile eines (Haupt-) Denkmals sein. Im Einzelfall kann zweifelhaft sein, ob nur ein Teil eines Baus oder nicht doch das gesamte Gebäude Denkmal ist; denn nicht alle Teile einer Anlage müssen zwangsläufig selbst Denkmalqualität besitzen. Probleme hinsichtlich des Funktionszusammenhanges von Fassade und Haus können sich etwa infolge einer Entkernung eines Baudenkmals ergeben (siehe z. B. OVG NW Ur. v. 2.11.1988 - 7 A 2826/86 -, EzD 2.1.2 Nr. 5, dass. Ur. v. 23.2.1988 - 7 A 1937/86 -, EzD 2.1.2 Nr. 1 und dass. Ur. v. 26.8.2008 – 10 A 3250/07 – Metropol -, NRWE; weitere Nachweise bei *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG).

3.3.1.2 Die Begriffe des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** (BGB), insbesondere die dort gebräuchlichen Bezeichnungen und rechtlichen Voraussetzungen des Zubehörs, der selbständigen oder unselbständigen Sache, des wesentlichen oder nicht wesentlichen Bestandteils und der beweglichen Sache (speziell hierzu VGH BW Ur. v. 30.7.1985 - 5 S 229/85 -, juris = EzD 2.2.4 Nr. 17) sind für die Auslegung des NDSchG letztlich nicht maßgebend. Das Denkmalrecht hat sich insofern aus funktionalen Erwägungen „vom zivilistischen Denken frei gemacht“. Das Zubehör bzw. das Inventar oder die Ausstattung, also nach dem Sprachgebrauch eine (Neben-)Sache, die dem Zweck eines Denkmals dient, ist bei einer „Einheit von Denkmalwert“ Teil des (Haupt-) Denkmals. Im BGB spielt der Begriff des **Scheinbestandteils** eine gewisse Rolle, wenn eine Sache nur vorübergehend in ein Denkmal eingebracht ist oder wenn es an der nötigen Einheit von Denkmalwert zwischen Hauptsache und eingebrachtem Gegenstand fehlt. Als Scheinbestandteile eines Grundstücks sind z.B. Grenzsteine angesehen worden, welche für den Grundstückseigentümer eine fremde Sache bleiben (so zumindest OLG Frankfurt/M Ur. v. 4.3.1983 – 2 Ss 504/82 -, NJW 1984, 2302 = EzD 2.3.6 Nr. 1). Auch Glocken sollen keine wesentlichen Bestandteile einer Kapelle, sondern selbständige bewegliche Sachen im Sinn des BGB sein (BGH v. 25.5.1984, NJW 1984, 2277). In beiden Fällen ist jedoch anzunehmen, dass die Sachen öffentlich-rechtlich Denkmalbestandteile sind und die denkmalrechtliche Erhaltungs- und Genehmigungspflichten ausgelöst werden können.

Unerheblich ist für die Denkmaleigenschaft, ob die Teile denselben **Rechtsträgern** gehören. Dies kann zur Folge haben, dass eine Hausmadonna zwar bürgerlich-rechtlich wirksam verkauft, aber tatsächlich nicht zum neuen Eigentümer verbracht

werden darf. Wird sie ohne Genehmigung entfernt, kann ihre Rückführung angeordnet werden (BayVGH Urt. v. 7.9.1987 – 15 B 85 A.2303 -, EzD 2.2.3 Nr. 1 – Lilienmadonna –).

3.3.1.3 Das **Zubehör** wird im NDSchG nur in § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Nr.2 genannt; siehe auch Erl. 3.3.4. Zu ihm gehören alle Gegenstände, welche nicht nur vorübergehend in ein Gebäude zu seiner Herstellung und insbesondere zur Nutzbarkeit, und zwar im gesamten Verlauf der Geschichte des Denkmals, eingebracht worden sind. Entsprechend dem Bedeutungskriterium der künstlerischen Gründe gehören dazu z. B. auch Schmuckelemente, die für die Nutzung nicht ausschlaggebend sein müssen. Auch bewegliche Ausstattungsteile und bewegliches Zubehör können zur Einheit von Denkmalwert beitragen. Man wird davon ausgehen dürfen, dass der Gesetzgeber bereits mit den „Teilen baulicher Anlagen“ in Abs. 2 Zubehör und Ausstattungsteile weitgehend gleichgesetzt hat; denn letztlich gehören mobile wie wandfeste Ausstattungsstücke als **Sachteile** zum Denkmal.

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 97 BGB** kommt es für Zubehör **nicht** unbedingt **an** (§ 97 BGB: *(1) Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. (2) Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer anderen begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf.*); allerdings können die Merkmale des § 97 auf das Vorliegen eines Zubehörs auch im Sinn des NDSchG deuten.

Beispiele für die von Fachleuten (und z. B. vom BayDSchG) unterschiedenen sog. wandfesten **Ausstattungsteile** sind Wände, Fußböden, Stuck, Fresken, Fenster- und Türstöcke, u. U. auch fest eingebaute Maschinen, eine eingebaute Kranbahn, eine Bibliotheks- oder Ladeneinrichtung (*Eberl* in der Anm. zu VG Halle Urt. v. 9.4.2003 – 2 A 376/00 -, EzD 2.2.3 Nr. 6). Denkmalrechtlich nicht anders zu behandeln sind sog. bewegliche Ausstattungsteile wie Fensterflügel, Türblätter, Bilder, Möbel. Zu den Ausstattungsteilen von Gartenanlagen können z.B. auch die Bepflanzung und ein Figurenprogramm gehören. Zu technischen Denkmalen gehört deren gesamte technische Einrichtung (Beispiel: Mühle OVG RP Urt. v. 24.4.1997 – 8 A 10937/96 -, EzD 2.1.3 Nr. 5), die erfahrungsgemäß allerdings nach Stilllegung meist als erstes entfernt wurde.

3.3.1.4 Voraussetzung der Zugehörigkeit von Ausstattung zu dem (Mutter- bzw. Haupt-) Denkmal ist eine enge Zusammengehörigkeit: Entscheidend für die öffentlich-rechtliche Zuordnung ist die **erhaltenswerte Einheit** (vgl. die Formulierung des § 3 Abs. 3 Satz 2). Die Einheit kann auch begründet werden durch die historische Begründetheit einer Zugehörigkeit zu einem Ort bzw. Gegenstand (Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 ThDSchG). Dabei kommt es nicht auf die engen Voraussetzungen an, die etwa Art. 1 Abs. 2 BayDSchG nennt; nicht erforderlich sind deshalb in Niedersachsen z. B. das Vorliegen einer historischen Raumkonzeption oder einer ihr gleichzusetzenden historischen Umgestaltung. Allerdings deutet die Zugehörigkeit zu einer historischen Raumkonzeption auf die Zusammengehörigkeit hin. Zu den Ausstattungsteilen gehören aber auch historische (= alte) Sachen, die

aufgrund ihrer **Funktion** zum Denkmalwert des (Haupt-) Denkmals beitragen, wie z. B. bei Kirchen eine bewegliche Bestuhlung, nicht fest eingebaute Altäre, Skulpturen, Gemälde, Prozessionsstangen, der Kirchenschatz, das Kirchenarchiv. Bei Wohngebäuden gehören dazu alte Möbel, Beleuchtungskörper und andere alte Sachen, die zur Bewohnbarkeit beitragen; Beispiel: Zum Schloss gehören u.a. die Ahnengalerie, die Lüsterweibchen und das Richtschwert (VG Würzburg Ur. v. 18.12.2003 – W 5 K 03.187 -, EzD 2.2.3 Nr. 4 mit Anm. *Martin*). Bei technischen Denkmälern gehören dazu die bewegliche Ausstattung, z. B. der Fuhrpark, die bewegliche historische Büroeinrichtung und bewegliche historische Maschinen (zum Flughafen Tempelhof siehe VG Berlin Ur. v. 16.9.2004 - 16 A 254.01 -, V.n.b.). Zu Gartendenkmälern siehe Erl. 3.2.1.2. Bei Bauernhöfen kann auch älteres Gerät Ausstattung im denkmalrechtlichen Sinne sein, wenn es zur Aufrechterhaltung der Nutzung dient. Bei Bibliotheken gehören bewegliche Regale und der Bücherbestand dazu, auch soweit er erst bis zur Gegenwart laufend eingefügt wird (z. B. Periodika). Auszuscheiden sind ggf. Gegenstände, die nicht zum Denkmalwert beitragen, wie sonstige eingebrachte moderne Gegenstände, wenn und soweit die Erhaltung der Verbindung keinen „Denkmalwert“ hat bzw. nicht im öffentlichen Interesse liegt, § 3 Abs.2.

3.3.1.5 Soweit Ausstattung bereits als Teil zu einem Denkmal (z. B. einem Gebäude) gehört, nimmt sie an dessen Denkmaleigenschaft teil, sie **ist** bereits nach § 3 Abs. 2 Baudenkmal. Schließlich ist die Denkmaleigenschaft der Teile, des Zubehörs und der Ausstattung von Bedeutung für die Darstellung im **Verzeichnis der Kulturdenkmale**. Im nachrichtlichen System können einzelne Gegenstände der Ausstattung in einem relativ einfachen und flexiblen Verfahren nachträglich ergänzt werden. Nach OVG RP Ur. v. 24.4. 1997 a.a.O. schließt der Schutz einer Mühle auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Verzeichnis der Denkmale die Erhaltung der Innenausstattung ein. Im entschiedenen Fall ergab sich aus der Begründung des Unterschutzstellungsbescheids die Erstreckung der Denkmaleigenschaft auch auf die Innenausstattung.

3.3.1.6 Zu weiteren Einzelheiten der zum Teil schwierigen Rechtslage siehe *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel II und *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 5 zu Art. 1 BayDSchG m.w.N., *Melchinger*, Das Inventar eines Kulturdenkmals - Schutz des Zubehörs gem. § 2 Abs. 2 DSchG BW, VBIBW 1995, 49 ff. und *Weigand*, Ausstattung und bewegliche Denkmäler, in „Der Eigentümer und sein Denkmal – das Denkmal in privater Hand“, Schriftenreihe des DNK Band 43, S. 39 ff., *Strobl/Sieche*, Rn. 10 zu § 2.

### **3.3.2 Bewegliche Denkmale (Absatz 5)**

**Bewegliche Sachen** oder Teile hiervon werden vom NDSchG kaum erwähnt. Dies steht insbesondere angesichts der Ansprüche der 2011er Novelle zum NDSchG im unübersehbaren Widerspruch zu den internationalen Empfehlungen der UNESCO zum Schutz von beweglichem Kulturgut (*Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil D Kapitel VII Nr. 3).

Mit der **Trennung eines Bodendenkmals** oder seiner Bestandteile vom Boden werden die damit entstehenden Teile nicht zum „beweglichen Bodendenkmal“; sie unterfallen nicht mehr dem Abs. 4. Separiert werden sie gegebenenfalls zum „beweglichen Denkmal“ im Sinn des Abs. 5; siehe hierzu Erl. 3.2.3.2. Dagegen



können lose oder vom Boden gelöste Teile von **Denkmälern der Erdgeschichte** „bewegliche Denkmäler der Erdgeschichte“ sein; dagegen können sie mangels eines Bezuges zur Geschichte des Menschen nicht „beweglichen Denkmäler“ im Sinn des Absatzes 5 sein; es ist fraglich, ob dies Auswirkungen auf die Eintragsbedürftigkeit nach § 4 Satz 2 hat – siehe dort.

Schließlich ist hier darauf hinzuweisen, dass die Länder nach dem **Kulturgutschutzgesetz** des Bundes (KultSchG) ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts (bzw. von Archiven) führen, vor dessen Ausfuhr eine Genehmigung notwendig ist. Die Eintragung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (§§ 2, 11 KultSchG). Mit der Einleitung des „Unterschutzstellungsverfahrens“ gilt für die betroffenen Kulturgüter ein absolutes Ausfuhrverbot. Nach der Eintragung muss jede Ausfuhr vom Bundesbeauftragten für Medien und Kultur genehmigt werden. Dieses Verzeichnis (Bedenken an der Formgerechtigkeit bei VG Berlin Urt. v. 29.11.2006 - 1 A 162. 05 -, V.n.b.) ist unabhängig von der Einordnung und Eintragung als bewegliches Denkmal. Zum Abwanderungsschutz siehe *Fechner* in Martin/Krautzberger, Handbuch, Teil B Kapitel VI.

### 3.3.3 Teile von Denkmälern

**Teile baulicher Anlagen**, denen in ihrer Gesamtheit keine Denkmaleigenschaft zukommt, können in Niedersachsen selbständige Denkmäler sein, wenn der betreffende Teil gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil einer selbständigen denkmalrechtlichen Bewertung zugänglich ist (ebenso OVG NW B. v. 27.8.1993 – 7 A 903/92 -, EzD 2.2.1 Nr. 5). Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 2. Ist also z. B. ein Haus nicht in seiner Gesamtheit als Denkmal anzusehen, so können z. B. die Fassade (VG Greifswald Urt. v. 14.6. 2001 - 1 A 856/97 -, V.n.b.), Fassadenschmuck, eine Holz- oder Stuckdecke, das Treppenhaus, Wandgemälde, ein Altar usw. eigenständig Baudenkmal sein, wenn sie bauliche Anlagen im Sinn der NBauO sind. Mit dem Wort „Teile“ in Abs. 2 sind nicht nur feste Bestandteile von Bau-, Boden oder beweglichen Denkmälern gemeint, welche nicht ohne technischen Aufwand entfernt werden können; hierzu gehören auch z.B. Türen oder Fenster sowie eingebaute Altäre, nicht aber aufgehängte Bilder und aufgestellte Skulpturen. Teile anderer Denkmäler (insbesondere von Bodendenkmälern) erfasst das Gesetz ebenfalls zumindest mit § 3 Abs. 4 als eigenständige Denkmäler; auf das Bestehen einer Sachgesamtheit kommt es für die Denkmaleigenschaft also nicht an. Zu Teilen, Zubehör und Ausstattung siehe auch Erl. 3.3.4.

Vom Boden getrennte Teile von **Bodendenkmälern** werden ggf. zum „beweglichen Denkmal“ im Sinn des Abs. 5; siehe hierzu Erl. 3.2.3.2.

### 3.3.4 Ausstattung und Zubehör

Zu Ausstattung und Zubehör siehe zunächst Erl. 3.3.1.3. Sie müssen wegen des Erfordernisses der „Einheit von Denkmalwert“ zwar nicht physisch untrennbare Teile eines (Haupt-) Denkmals sein, es muss aber ein zumindest ideell begründbarer Zusammenhang bestehen. Die Begründung des Denkmalwertes obliegt wiederum in erster Linie der fachlichen Einschätzung. Das Gesetz stellt allein auf diesen Denkmalwert und nicht auf die Einheitlichkeit der Sache ab. Zum einheitlichen Denkmalwert siehe auch Erl. 3.3.1.4. Auf die bürgerlich-rechtliche Zusammengehörigkeit und insbesondere auf den Begriff des Zubehörs kommt es nicht an; das NDSchG stellt mehr auf den Sprachgebrauch ab, siehe Erl. 3.3.1.2.

### 3.3.5 Sachgesamtheiten beweglicher Sachen

Sachgesamtheiten beweglicher Sachen und insbesondere Sammlungen können in Niedersachsen sowohl als solche ein selbständiges Denkmal sein; sie können aber auch als Teile entsprechender Anlagen Bestandteile von anderen (Bau-) Denkmälern sein. Dies kann für Archiv-, Sammlungs-, Bibliotheks- und **Museumsgebäude** in ihrer Gesamtheit, also einschließlich ihrer Exponate und Depotbestände gelten.

Die auch nur zeitweise Entfernung eines wesentlichen **Bestandteils** einer Sammlung kann nach § 10 Abs. 1 genehmigungspflichtig sein als Verändern der Sammlung (Nr. 1) und/oder als Entfernen vom Standort (Nr. 2).

Kein besonderes Augenmerk richtet der Gesetzgeber auf den Denkmalschutz von Sachgesamtheiten bzw. Mehrheiten von Sachen in **Sammlungen, Museen oder Archiven** (hierzu Erl. 3.3.6). Insgesamt ist im Übrigen zu konstatieren, dass **Denkmalschutz und** Museum keineswegs an einem Strang ziehen. Es ist hier nicht der Ort, die offensichtlich unterschiedliche Interessenlage herauszustellen und die Praxis mit der Rechtslage nach dem DSchG zu vergleichen. Verwiesen werden kann aber auf die umfängliche Literatur zum Museumswesen (z. B. *Waidacher*, Handbuch der Allgemeinen Museologie, 3. Aufl. 1999 mit umfänglichen Literaturangaben) und die zahlreichen Publikationen der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen in Bayern. Zu den Ethischen Richtlinien für Museen (Code of Ethics) siehe *Martin/Krautzberger*, 3. Aufl. 2010, Teil D Rn. 629.

### 3.3.6 Archivgut

Archivgut unterliegt – oft unerkannt - dem NDSchG als Bestandteil einer Sachgesamtheit von beweglichen Denkmälern nach § 3 Abs. 5, als bewegliches Einzeldenkmal nach Abs. 5 oder als Teil entsprechender als Baudenkmal geschützter Archivgebäude nach Abs. 2. Das Verhältnis von Denkmal- und Archivrecht ist in Niedersachsen nicht weiter gesetzlich geregelt. Zum Vergleich mit den oft wesentlich abweichenden Regelungen anderer Bundesländer siehe z.B. *Martin/Graf/Mieth/Sautter*, Erläuterungen zu § 2 Abs. 6 BbgDSchG.

## 4 Denkmalfähigkeit: Schutzgründe

### 4.1.1 Denkmalfähigkeit (Absatz 2)

4.1.1.1 § 3 Abs. 2 NDSchG bezeichnet mit der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung vier sich teilweise inhaltlich überlagernde Kriterien bzw. **Bedeutungsfelder** oder Schutzgründe, aufgrund deren sich die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen lassen muss. Hinsichtlich der Boden- und der beweglichen Denkmale nehmen die Absätze 3, 4 und 5 hierauf Bezug. Rspr. und Literatur haben zusammenfassend für Sacheigenschaft und Bedeutung den Begriff der „Denkmalfähigkeit“ geprägt, der durch die „Denkmalwürdigkeit“, das öffentliche Erhaltungsinteresse (siehe hierzu Erl. 5) ergänzt werden muss (so z. B. ThürOVG Urt. v. 30.10.2003 – 1 KO 433/00 -, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9).

4.1.1.2 Bedenklich erscheint das Postulat mancher Gerichte der **Ablesbarkeit der Bedeutung** an der einzelnen Sache. Nach VGH BW Urt. v. 19.3.1998 - 1 S 3307/96 - , juris = EzD 2.1.2 Nr. 22 (ähnlich ders. Urt. v. 28.5.1993 - 1 S 2426/92 -, juris) kann

z.B. der Übergang von bäuerlicher zu handwerklich geprägter städtischer Nutzung als ortsgeschichtlicher Prozess die Denkmaleigenschaft nur dann begründen, wenn diese heimatgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Gründe am Gebäude noch ablesbar sind (unter Bezug auf frühere Urteile). Tatsächlich wird aber z.B. bei vielen Geschichtsdenkmalen die konkrete Bedeutung auch für Fachleute des Landesamtes für Denkmalpflege nicht ohne weitere Forschungen ablesbar sein (z.B. Geburts- und Sterbehaus, Ort einer Vertragsunterzeichnung). Die Anforderungen sind deshalb im Einzelfall zu relativieren.

4.1.1.3 Auch § 3 Abs. 2 NDSchG beginnt seinen Katalog der Schutzgründe mit dem Merkmal der geschichtlichen Bedeutung, ihr folgen die künstlerische, städtebauliche und wissenschaftliche Bedeutung. Die Begriffe der künstlerischen und geschichtlichen Bedeutung schließen wegen des verbindenden Wortes „oder“ nicht aus, dass auf die kunstwissenschaftliche oder eine heimatgeschichtliche Bedeutung abgestellt wird. Vielmehr ist zwanglos durch **Auslegung** des letztlich zentralen unbestimmten Rechtsbegriffs **der wissenschaftlichen Bedeutung** zu ermitteln, dass hierzu auch die vielfältigen Disziplinen der Geschichtswissenschaften und Kunstwissenschaften zählen und damit auch die Wissenschaft des z.B. an allen technischen Hochschulen gelehrteten Faches des Städtebaus und die übergeordnete Disziplin der Volkskunde gehören. Siehe hierzu unten Erl. 4.2.

4.1.1.4 Die Bedeutungsfelder **überschneiden** und ergänzen sich häufig, gelegentlich lassen sie sich nicht scharf trennen. Meist kommt es auf die wissenschaftlichen bzw. geschichtlichen und/oder die künstlerischen Gründe an (*Breuer* in *Gebeßler/Eberl*, Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, S. 38 ff.). Die Verwendung dieser Begriffe verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot (VerfGH Berlin B. v. 25.3.1999 – VerfGH 35/97 -, EzD 2.1.3 Nr. 4). Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel I und III, *Bielfeldt* in Teil I Kapitel I, ferner *Kleeberg/Eberl*, Kulturgüter in Privatbesitz, RdNr. 44, *Hönes*, Die Unterschützstellung, *Wurster*, Handbuch des öff. Baurechts, Rn. 17 ff., 39 ff. Die in § 3 Abs. 2 genannten vier Gründe begründen nach dem DSchG gleichzeitig regelmäßig das öffentliche Erhaltungsinteresse, eine **gesteigerte** Bedeutung ist nicht erforderlich (zum Teil dahin gestellt von VG München Ur. v. 6.5.1974, BayVBl. 1974, 649, und BayVGH Ur. v. 18.10.2010 - 1 B 06.63 -, juris, Rn. 35). Demgegenüber kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Abs. 6 ein erdgeschichtliches Denkmal nur vorliegen, wenn eine **herausragende wissenschaftliche Bedeutung** besteht.

4.1.1.5 **Kategorienadäquate Relevanz von Beeinträchtigungen:** Die wertende Einschätzung, ob eine z.B. nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG relevante Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Denkmals vorliegt, wird zum einen maßgeblich bestimmt vom Denkmalwert; zum anderen hat die Entscheidung über eine Genehmigung immer „kategorienadäquat“ zu erfolgen, d. h. sie muss sich an der für das Schutzobjekt maßgeblichen denkmalrechtlichen Bedeutungskategorie orientieren (VGH BW Ur. v. 27.6.2005 – 1 S 1674/04 -, ESVGH 56, 23 = EzD 2.2.6.2 Nr. 45, ders. im Anschluss an VG Sigmaringen im B. v. 17.12.2009 – 1 S 1510/08 -, Denkmalpflege in BW 2010, 145 ff., ebenso z.B. OVG Berlin Ur. v. 6.3.1997 – 2 B 33.91 -, EzD 2.1.2 Nr. 34, OVG NW Ur. v. 30.7.1993 – 7 A 1038/92 -, NVwZRR 1994, 135 = EzD 2.2.1 Nr. 4). Bei jeder Entscheidung (Genehmigung, Anordnung) ist danach zu differenzieren, aus welchen Gründen die betreffende Anlage denkmalwert ist, dies muss im Einzelfall exakt herausgearbeitet werden (OVG Berlin Ur. v.

31.10.1997 – 2 B 19.93 -, EzD 2.1.2 Nr. 26). Die Gerichte dürfen es sich bei der Beurteilung der Denkmaleigenschaft aber nicht leicht machen; über die seitens der Behörden vorgetragene Argumente hinaus müssen sie **von Amts wegen** ermitteln, ob nicht weitere, bisher nicht erkannte Gründe für die Denkmaleigenschaft vorliegen. Im Fall der streitgegenständlichen Kirche hätte der VGH BW (Urt. v. 27.6.2005 a.a.O.) unschwer die Denkmaleigenschaft aus der Ortsbildbeherrschenden und damit für die Heimatgeschichte unverzichtbaren Bedeutung und aus der verkannten künstlerischen Bedeutung ableiten können und müssen, wie er dies bei einer Scheune getan hat (Beschl. v. 17.12.2009 – a.a.O.).

#### 4.1.2 Ein Kriterium genügt

Nach dem NDSchG genügt es, wenn **ein einziges Kriterium** vorliegt, um einer Sache die Denkmaleigenschaft zuzuerkennen, auch wenn oft mehrere Gründe vorliegen werden. Das Gesetz hat die Aufzählung der Kriterien mit einem „oder“ verbunden. Aus dem Zusammenhang ergibt sich eindeutig, dass auch Sachen geschützt werden sollen, welche nicht sämtliche Kriterien gleichzeitig erfüllen können; so kommt den Denkmalen der Erdgeschichte (generell) und den Bodendenkmalen meist (hier gibt es Ausnahmen) keine künstlerische Bedeutung zu. Dagegen kann eine Produktionsanlage neben einer technik- oder heimatgeschichtlichen auch eine (bau-) künstlerische Bedeutung haben, sie kann Gegenstand wissenschaftlichen Interesses sein und wegen der Produktionsbedingungen insbesondere eine Bedeutung für die Wissenschaft der Volkskunde haben sowie an herausragender Stelle innerhalb eines dörflichen Ensembles positioniert sein und damit neben der städtebaulichen auch eine geschichtliche Bedeutung für die Entwicklung der „Heimat“ haben; vgl. hierzu das Beispiel des **Mustergutachtens** zu einem modernen Hochhaus in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel IX Nr. 2.

#### 4.1.3 Historische Dimension (Alter)

Im Gegensatz zu anderen Denkmalschutzgesetzen hebt das NDSchG nicht ausdrücklich auf das **Alter einer Sache** ab, also darauf, ob eine Sache alt oder historisch ist oder aus vergangener Zeit stammt („Selbstverständlichkeit“, so *Krug*, Der Denkmalschutz nach der neuen LBauOMV, n.v. Skript des vhw, 7.2007, S. 11). Denkbar ist, dass damit auch in Niedersachsen z. B. ein in unseren Tagen errichtetes Gebäude etwa wegen seiner (bau-) künstlerischen Qualitäten bereits als Denkmal angesehen werden kann und/oder muss (im Grundsatz bejaht von *Schmaltz/Wiechert* Rn. 19 zu § 3). Dass auch das NDSchG zwar keine Zeitgrenze eingeführt hat, aber trotzdem auch auf die historische Dimension abstellt, folgt bereits aus der Bezugnahme auf die **geschichtliche** Bedeutung in § 3 Abs. 2, weil zu deren objektiver Beurteilung in der Regel ein gewisser zeitlicher Abstand des Beurteilenden erforderlich ist. Den Denkmalen der Erdgeschichte (Absatz 5) eignet in der Regel ein hohes Alter („Erdperioden“), jedoch ist das Entstehen neuer Beispiele durch den Wortlaut nicht ausgeschlossen. Zur Denkmalfähigkeit einer Kaserne aus den 1950er Jahren VG Sigmaringen Urt. v. 13.9.2007 - 6 K 1919/06 -, juris, Rn. 37. Baudenkmal von 1955 VG Hannover Urt. v. 3.9.2003 - 4 A 5273/02 -, V.n.b. Nicht notwendig ist es allerdings, dass sogar eine Epoche abgeschlossen sein muss (so aber die h. M. zur Rechtslage in Bayern, siehe z. B. BayVGH Urt. v. 10.6.2008 - 2 BV 07.762 -, juris, *Eberl* in *Eberl/Martin*, Erl. 6 ff. zu Art. 1 BayDSchG; die überzogene Argumentation Eberls will sogar das Münchner Olympiastadion als Denkmal

ausschließen). Einzelne Denkmalarten setzen ebenfalls ein gewisses Alter voraus; überhaupt gilt dies für alle Bodendenkmale und die Denkmale der Erdgeschichte („Erdperioden“). Wollte man eine Zeitgrenze ziehen, so wäre diese rechtstechnisch entweder als sog. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in die Denkmalfähigkeit hinein zu interpretieren; hiergegen spricht aber letztlich doch der uneingeschränkte Wortlaut des Gesetzes. Dasselbe rechtliche Ergebnis lässt sich zwanglos über die Denkmalwürdigkeit erzielen; der unbestimmte Gesetzesbegriff des „öffentlichen Interesses“ an der Erhaltung ermöglicht es, neuen und neuesten Sachen zumindest das Erhaltungsinteresse abzusprechen, wenn sie zumindest aus heutiger Sicht letztlich (noch) belanglos sind, siehe Erl. 5. Dies kann sich aber relativ kurzfristig ändern (Beispiel: Neue Staatsgalerie in Stuttgart nach *Strobl/Sieche*, Erl. 17 zu § 2 DSchGBW); so wurden viele Zeugnisse der DDR mit der Wende zu Geschichtsdenkmalen, obwohl sie vergleichsweise jung sind. Siehe auch Verfallen und vergessen oder aufgehoben und geschützt? Architektur und Städtebau der DDR, DNK-Schriftenreihe Band 51, 1995, *Brülls*, Denkmalschutz für gerade vergangene Gegenwart, Zeitschichten Band 1, 2005, S. 290 ff. und Erl. 4.2.5; *Martin*, Aus vergangener Zeit, BayVBl. 2008, 645 ff.

## 4.2 Wissenschaftliche Bedeutung

Dieses Kriterium ist inhaltlich das **zentrale Kriterium**. Wissenschaftliche Gründe machen eine Sache zum Denkmal, wenn sie für die Wissenschaft insgesamt oder einen Wissenschaftszweig von Bedeutung ist (VGH BW Urt. v. 10.5.1988 – 1 S 1949/87 –, VBIBW 1989, 18 = EzD 2.2.6.1 Nr. 8, VG Sigmaringen Urt. v. 15.3.2005 - 5 K 166/04 -, juris). Wissenschaft ist dabei entgegen zögerlicher Praxis der Behörden und vieler Gerichte nicht eng, sondern wegen der grundrechtlichen Gewährleistung **weit** auszulegen.

4.2.1 Nach einer allgemein verständlichen Definition ist **Wissenschaft** insbesondere zu umschreiben mit der Erweiterung des Wissens durch Forschung und dessen Weitergabe durch Lehre. Forschung ist die methodische Suche nach neuen Erkenntnissen. Lehre ist die Weitergabe der Grundlagen des wissenschaftlichen Forschens. Bereits seit der Antike hat sich „die“ Wissenschaft in Teilbereiche aufgegliedert, die Einzelwissenschaften. Nach neuzeitlichem Verständnis wird differenziert u.a. nach Natur-, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, mit der zunehmenden Verwissenschaftlichung kamen unter anderem Agrar-, Ingenieurs-, Wirtschafts-, Rechtswissenschaft und Medizin hinzu. „Mit einem zunehmenden Trend zur weiteren Spezialisierung ist die gegenwärtige Situation sehr dynamisch und kaum überschaubar geworden“ (Wikipedia, Stichwort Wissenschaft, 2012). Die Verwendung des keineswegs engen und verengbaren, sondern außerordentlich weit reichenden Begriffs zur möglichen Begründung der Denkmaleigenschaft nach dem NDSchG stellt hohe Anforderungen an Eigentümer, Behörden und Gerichte. Diese dürfen sich nicht mit oft engen traditionellen Vorstellungen von Wissenschaft begnügen, sondern sie müssen **offen** sein für eine **dynamische Erkenntnis** und Bewertung von Phänomenen, die vielfach über den Horizont eines herkömmlichen Allgemeinwissens hinausreichen.

4.2.2 Zwanglos gehören zum Begriff der Wissenschaft auch die drei Bereiche, die ausdrücklich aufgezählt sind: Geschichte, Kunst und Städtebau. Zu den klassischen Bereichen der Wissenschaften gehören und sind an den Hochschulen entsprechend

organisatorisch repräsentiert die zahllosen Aufschlüsselungen der **Geschichtswissenschaften**. Eine geschichtliche Bedeutung in allen Facetten kann deshalb die wissenschaftliche Bedeutung und damit die Denkmaleigenschaft einer Sache begründen.

Auch die **Kunstwissenschaften** sind ein wesentlicher Teilbereich der Wissenschaft; hierzu gehören u.a. die Kunst- und Architekturgeschichte, aber auch die an den Kunsthochschulen erforschten und gelehrten Spezialdisziplinen. Neben der ausdrücklich genannten künstlerischen Bedeutung haben daher auch kunstgeschichtliche und baukunstgeschichtliche Gründe sowie baukünstlerische und städtebaukünstlerische Gründe entscheidende Bedeutung für die Einschätzung einer Sache.

Das NDSchG nennt die **städtebaulichen Gründe** als eigenes Kriterium der Denkmaleigenschaft. Zu den Kunst- und den verwandten Architekturwissenschaften gehören aber unverkennbar auch die Disziplinen des Städtebaus. Hierzu gehören wieder die mehr historisch orientierten Teildisziplinen der Architektur- und Stadtbaugeschichte aber auch die gestaltungsorientierten Disziplinen Architektur und Städtebau.

4.2.3 Ein konkretes **Forschungsprojekt** muss zur Annahme eines wissenschaftlichen Interesses noch nicht eingeleitet sein (zur a. A. siehe *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel I Nr. 3 c), die Sache muss aber als Gegenstand wissenschaftlicher Forschung in Betracht kommen VG Sigmaringen Ur. v. 15.3.2005 - 5 K 166/04 -, juris, das die Grenzen aber wegen der dem Gericht wohl trotz grundrechtlicher Verbürgung suspekten „prinzipiellen Unbegrenztheit wissenschaftlicher Fragestellungen“ eher eng ansetzen will. Eine offene Interpretation in Anschluss an den weiten Wissenschaftsbegriff (Erl. 4.2.1) verhindert, das Grundrecht durch zu enge Sicht der Wissenschaften und damit einen verengten Schutzbereich zu unterlaufen bzw. auszuhöhlen. Nach VGH BW v. 10.5.1988, a.a.O. steht der dokumentarische Wert einer Sache für die Wissenschaft im Vordergrund, weil sie den bestimmten Wissensstand einer Epoche bezeugt. Auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist, bestehen die Gründe für seine Erhaltung fort (OVG SH Ur. v. 19.10.2000 – 1 L 47/99 -, EzD 2.1.2 Nr. 23 mit Anm. *Martin*).

4.2.4 Besonders zu begrüßen ist die abzusehende **Öffnung der Gerichte** für die weiten Begriffe der Charta von Venedig mit der Einbeziehung der Faktoren Authentizität, Originalität und Materialgerechtigkeit (VGH BW B. v. 17.12.2009 – 1 S 1510/08 -, juris). Das Gericht erweitert sanft geführt vom VG Sigmaringen (Ur. vom 13.5.2008 – 5 K 1038/07) mit diesen Begriffen vielleicht (noch) unbeabsichtigt die Auslegung der wissenschaftlichen Gründe in den Denkmalschutzgesetzen (siehe hierzu *Goerlich* „Einleuchtende Ausführungen“ in *Denkmalpflege in BW*, 3/2010 S. 145 ff.).

### 4.3 Geschichtliche Bedeutung

4.3.1 Das NDSchG nennt auch die (allgemeine) geschichtliche Bedeutung einer Sache als Kriterium. Die geschichtliche Bedeutung kann auch generell unter den Begriff der „wissenschaftlichen Bedeutung“, speziell der geschichtswissenschaftlichen, subsumiert werden, denn die zahllosen

Zweigdisziplinen der Geschichtswissenschaften machen insgesamt und im Detail einen wesentlichen Teil der Wissenschaften aus, siehe Erl. 4.2.

Von geschichtlicher Bedeutung ist eine bauliche Anlage, wenn sie in irgendeiner Weise historische Ereignisse oder Entwicklungen heute und für zukünftige Generationen anschaulich macht (NdsOVG v. 4.6.1982 - 6 A 57/80 -, NVwZ 1983, 231; dass. v. 26.3.1999 - 1 L 1302/97 -, juris - ). Eine solche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie von geschichtlichen Personen, Ereignissen oder Entwicklungen zeugt mit ihrem „Aussagewert“ (statt vieler z. B. VGH BW Ur. v. 10.5.1988 a.a.O., HessVGH Ur. v. 12.9.1995, BRS 57 Nr. 262). Hinzu kommen „Erinnerungswert“ und „Assoziationswert“ (siehe z.B. VGH BW Ur. v. 29.6.1992 - 1 S 2245/90 -, juris), Das Kriterium der geschichtlichen Bedeutung ist in der Praxis des deutschen Denkmalschutzes **schlechthin das wichtigste** bei der Beurteilung der Denkmalfähigkeit einer Sache. Nach ThürOVG Ur. v. 30.10.2003 – 1 KO 433/00 -, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9, können die geschichtlichen Gründe aus allen Bereichen der Geschichte hergeleitet werden, örtliche („heimatgeschichtliche“) oder regionale Bedeutung können genügen (z. B. Gutshaus VG Cottbus Ur. v. 3.7.2002 - 3 K 217/98 -, V.n.b.). Geschichtliche Bedeutung werden oft **Mahnmale** und damit Denkmale im Wortsinn haben (z. B. Todesmarschdenkmal VG Schwerin Ur. v. 6.4.2004 - 2 A 1182/02 -, V.n.b.). Sofern nicht an eine historische **Person** angeknüpft wird (z. B. Felsensteinanwesen VG Potsdam Ur. v. 12.5.1999 2L 1330/98 -, V.n.b., oder Wohnhaus Breysig VG Potsdam Ur. v. 24.4.1996 - 2K 1532/94 -, V.n.b.), beziehen sie sich maßgeblich auf den Dokumentationswert früherer Bauweisen und der in ihnen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse. Geschichtliche Bedeutung kommt einem Gebäude dann zu, wenn es für das Leben oder für die politischen, kulturellen und sozialen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat (ähnlich OVG Berlin Ur. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137, SächsOVG Ur. v. 12.6.1997 – 1 S 344/95 -, EzD 2.1.2 Nr. 12, VGH BW Ur. v. 27.5.1993 – 1 S 2588/92 -, BRS 55 Nr. 136). Beispiel: Schweizer Haus im „Potsdamer Gesamtkunstwerk“ VG Potsdam Ur. v. 10.7.1996 - 2 K 2129/95 -, V.n.b. Allein das **Alter** eines Gebäudes und seine Funktion lassen es aber noch nicht zu einem Denkmal geschichtlicher Bedeutung werden (OVG Berlin Ur. v. 23.6.1989 - 2b 45.87 -, NJW 1990, 2019 für ein Predigerhaus, BayVGH Ur. v. 21.10.2004 – 15 B 02.943 -, EzD 2.1.2 Nr. 32: „jedes alte Haus hat seine Geschichte“). Als entscheidend anerkannt wird der dokumentarische und exemplarische Charakter eines Schutzobjekts als ein Zeugnis der Vergangenheit (vgl. SächsOVG a.a.O.); der BayVGH (a.a.O.) stellt zusätzlich auf die Ablesbarkeit ab – dies darf aber nicht verallgemeinert werden (siehe Erl. 4.1.1.2).

**Weitere Beispiele** aus der niedersächsischen Rechtsprechung von 1976 bis 1982 sind nachgewiesen in *Schmaltz/Wiechert* Rn. 23 und 24 zu § 3.

In anderen Denkmalschutzgesetzen werden besonders herausgestellt die Zeugnisse der Entwicklung der **Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen**. Diese beiden Geschichtszweige lassen sich zwanglos der geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung zuordnen; nachgezeichnet sind damit Überschneidungen mit der städtebaulichen oder allgemein der wissenschaftlichen Bedeutung i.S. des Abs. 1. Beispiele: Siedlung der 1950er Jahre VG Potsdam Ur. v. 28.8.1998, 2 L 667/98, n.v., Turnhalle VGH BW Ur. v. 29.6.1992 - 1 S 2245/90 -, juris, Prototypen von Maschinen (zahlreiche Beispiele bei *Krug*, a.a.O S. 12). Sorgfältig festzustellen ist die Denkmaleigenschaft bei **Produktionsstätten**. Aus der Rspr.: Brotfabrik Schlüter (VG Berlin Ur. v. 30. 7. 2002 - 16 A 238.94 -, nicht rkr. da Vergleich in 2. Instanz-

V.n.b.); Kohleverladebrücke VG Potsdam Ur. v. 23.2.2005 – 2 K 889/00 -, EzD 7.9 Nr. 39, Tuchfabrik mit Gleis und Villa VG Cottbus Ur. v. 15.7. 1998 - 3 L 415/96 -, V.n.b., Lederfabrik VG Cottbus Ur. v. 20.9.2000 - 3 K 483/95 -, V.n.b., Smyrnaer Teppichfabrik VG Cottbus Ur. v. 3.7.2002 - 3 K 1630/98 -, V.n.b., Bertzitturm und Sortiergebäude mit Kohlebunker und Schrägbrücke VG Cottbus Ur. v. 29.8.2003 - 3 K 917/02 -, V.n.b., Öl- und Getreidemühle VG Potsdam Ur. v. 12.1.2005 - 2 K 2297/03 -, juris, Bundeswehrkaserne aus den 1950er Jahren VG Sigmaringen Ur. v. 13.9.2007 - 6 K 1919/06 -, juris, Artilleriekaserne und Militärkasino VG Potsdam Ur. v. 10.2.1999- 2 K 2126/97 -, V.n.b., Heeresproviantamt VG Potsdam Ur. v. 2.2.1999 - 2 L 1056/98 -, V.n.b., Reichssportflughafen VG Potsdam Ur. v. 13.8.1997 - 2 K 3837/95 -, V.n.b., Vulkanfiberfabrik (aus mehr formalen Gründen verneint) VG Potsdam Ur. v. 13.9.1995 - 2K 562/93 -, V.n.b., Pulverfabrik (Denkmalbereich) VG Potsdam Ur. v. 26.4.1993 - 4L 14/93 -, V.n.b. Weitere Beispiele für Produktionsstätten bei *Föhl* in Martin/ Krautzberger, Handbuch, Teil C Kapitel V.

**4.3.2 Weitere Einzelheiten:** Bedeutend als Zeitdokument der **Architekturgeschichte** ist eine Sache, wenn ihr eine besondere über „Massenprodukte“ hinausgehende Eignung zum Aufzeigen und zum Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt (OVG NW Ur. v. 23.8.1995 – 7 A 3702/93 -, EzD 2.1.2 Nr. 8 und dass. Ur. v. 29.2.1996, BRS 58 Nr. 226 – Reihenhaus nach 1910; dass. Ur. v. 11.4.1997 – 7 A 523/95 -, EzD 2.1.2 Nr. 9 – 1950er Jahre; VG Düsseldorf Ur. v. 26.5.1997 – 4 K 7031/95 -, EzD 2.1.2 Nr. 10 – Bau von 1968). Auch die Ablesbarkeit der baulichen Entwicklung kann die geschichtliche Bedeutung begründen (OVG NW Ur. v. 12.3.1998 – 10 A 5113/96 -, EzD 2.1.2 Nr. 21, dass. Ur. v. 20.4.1998 – 7 A 6059/96 -, EzD 2.1.2 Nr. 13; VGH BW Ur. v. 19.3.1998 – 1 S 3307/96 -, EzD 2.1.2 Nr. 22 mit Anm. *Kapteina*). Eine bauliche Anlage kann auch dann geschichtliches Zeugnis sein, wenn sie **keinerlei sichtbare Spuren** der zu dokumentierenden geschichtlichen Ereignisse mehr aufweist, wohl aber zusammen mit anderen Dokumenten einen optischen Eindruck von historisch bedeutsamen Ereignissen vermittelt und insoweit geeignet ist, die Erinnerung an dieses Geschehen wach zu halten (zu einem KZ-Standort OVG RP Ur. v. 27.9.1989 – 10 C 22/88 -, NJW 1990, 2018 = EzD 2.1.2 Nr. 6).

Wissenschaftliche Bedeutung haben insbesondere die meisten **Bodendenkmale** wie Felsmalereien, Reste von Siedlungen, Wege, aber auch Scherben und Spuren, Höhlen sowie bereits per definitionem die Denkmale der Erdgeschichte; weitere Beispiele bei *Krug*, a.a.O S. 12. Die möglichen Wissenschaftszweige reichen von der Paläontologie und Anthropologie bis zu Musikforschung, Theologie und Soziologie, von der Haus- und Siedlungsforschung bis zur Volkskunde (die in einigen Denkmalschutzgesetzen besonders herausgestellt wird).

Eine wesentliche Rolle spielen im Zusammenhang mit den Wissenschaften der **Volkskunde** die Wissenschaftszweige der Orts- und der z.B. im DSchG BW ausdrücklich genannten **Heimatgeschichte** sowie der Soziologie. Nach ThürOVG (Ur. v. 30.10.2003 – 1 KO 433/00 -, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9) kann ein Gebäude unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Lebensverhältnisse und deren Veränderungen im Laufe der Jahrhunderte auch dann denkmalfähig sein, wenn sich gerade an den baulichen Veränderungen, die das Gebäude im Lauf der Zeit erfahren hat, die damit einhergehenden Änderungen in der Art und Weise zu leben und zu wirtschaften, ablesen lassen (im Anschluss an OVG NW Ur. v. 12.3.1998 – 10 A 5113/96 -, BRS 60 Nr. 210 = EzD 2.1.2 Nr. 21 mit Anm. *Kapteina*).



Gegenstände der „**Alltagsgeschichte**“, die das alltägliche Leben vergangener Epochen dokumentieren, können nur dann Denkmale sein, wenn an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, VGH BW Ur. v. 28.5.1993 - 1 S 2426/92 -, juris; weitere Beispiele aus der deutschen Rechtsprechung: Molkerei VG Cottbus Ur. v. 22.1.2003 - 3 K 358/00 -, V.n.b., Wohnstallhaus von 1946 VG Cottbus Ur. v. 17.3.2003 - 3 K 650/00 -, V.n.b., Turnhalle VGH BW Ur. v. 29.6.1992 - 1 S 2245/90 -, juris, Wirtschaftshof VG Potsdam Ur. v. 12.5.1998 - 2L 28/98 -, V.n.b. Der Wandel der Sozialstruktur einer Gemeinde von einer bäuerlich geprägten hin zur industriell dominierten Gesellschaft kann die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes nur dann rechtfertigen, wenn dieser ortsgeschichtliche Prozess an dem Gebäude ablesbar ist (VGH BW Ur. v. 27.5.1993 – 1 S 2426/92 -, ESVGH 43, 267). Eine besondere Bedeutung kann einer Hofanlage zukommen, weil sie gerade durch das räumliche Beieinander ihrer verschiedenen, aus unterschiedlichen Zeiten stammenden Gebäude in **baugeschichtlicher** Hinsicht die Entwicklung vom Holzfachwerkbau zum Backsteinbau und in **sozialgeschichtlicher** Hinsicht das Ende des 19./Anfang des 20. Jhh. anwachsende Selbstbewusstsein der wohlhabenden Landbevölkerung in besonders anschaulicher Weise dokumentiert (OVG NW Ur. v. 20.4.1998 – 7 A 6059/96 -, EzD 2.1.2 Nr. 13).

Dass es auf höchst individuelle Phasen der Geschichte ankommen kann, zeigt ein Vergleich mit den anderen Bundesländern und deren Zeugnissen der **sovietischen Besetzung** und der **DDR**, denen generell zumindest geschichtliche Bedeutung zukommen kann (ohne dass hiermit auch die sog. Denkmalwürdigkeit festgestellt wäre – siehe hierzu unten Erl. 5). Beispiele aus der Rspr.: Das Ensemble „Thälmann-Gedenkstätte“ mit Ehrenhof, Gedenkmauer und Motorboot „Charlotte“ (VG Cottbus Ur. v. 27.2.2004 - 3 L 742/03 -, V.n.b.), Kinderkrippe und Tagesstätte als Zeugnis der Erziehung (VG Potsdam Ur. v. 22.12.1999 - 2 L 393/99 -, MittStGB Bbg 2001, 139). Vgl. ferner *Huse*, Unbequeme Denkmale – Entsorgen? Schützen? Pflegen? 1998, und *Davydov* in Martin/Krautzberger, Teil D VII Nr. 7. Die Frage der Denkmalfähigkeit ist also nicht mit politischer Beliebtheit zu verwechseln (z.B. Palast der Republik in Berlin, der trotz seiner unbezweifelbaren Denkmaleigenschaft abgerissen wurde, siehe auch OVG Berlin Ur. v. 29.10.1991 – 2 S 29/91 -, EzD 2.2.6.4 Nr. 23 zum Lenin-Denkmal).

4.3.3 **Alter**: Allein das Alter kann eine Sache nicht zum Denkmal machen, zutreffend VGH BW Ur. v. 27.11.1990 - 1 S 3023/89 -, juris. Siehe Erl. 4.1.3 (historische Dimension) und Erl. 5.2.2.

4.3.4 Die **Seltenheit** einer Sache hängt, wenn überhaupt, nur indirekt mit ihrer Geschichte zusammen. Sie gewinnt erst dann denkmalrechtliche Bedeutung, wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, die Denkmalfähigkeit zu begründen (vgl. VGH BW Ur. v. 19.3.1998 – 1 S 3307/96 -, BRS 60 Nr. 211 = EzD 2.1.2 Nr. 22). Siehe auch Erl. 5.2.4.

4.3.5 Auch sog. **unbequeme Zeugnisse** (hierzu *Davydov* in Martin/Krautzberger, Handbuch, 3. Aufl. 2010, Teil D Kapitel VII Nr. 7) haben geschichtliche Bedeutung, welche die schweren und dunklen Zeiten als Dokumente von Armut, Unterdrückung, Krieg und Menschenvernichtung hinterlassen haben; Beispiele sind jüdische Friedhöfe und ehemalige Synagogen, ehemalige Konzentrationslager, Baracken für „Strafgefangene“ und Fabrikanlagen der Kriegsindustrie einerseits, Bauten des

Nationalsozialismus wie Peenemünde und Prora in Mecklenburg-Vorpommern und der Großbelastungskörper (Betonbauwerk zur Ermittlung der Belastbarkeit des Baugrunds) andererseits (z. B. OVG RP Ur. v. 27.9.1989 – 10 C 22/88 -, EzD 2.1.2 Nr. 6 – KZ Osthofen, ebenso KZ-Außenlager Klinkerwerk OVG Bbg Ur. v. 19.8.2005 - 2 N 129.05 -, V.n.b.; zu einem Bunker und zum Einbau von Fenstern VG Düsseldorf Ur. v. 4.4.2006 – 9 K 3731/04 -, EzD 2.2.6.2 Nr. 49). Auch Gefängnisse und Anstalten des 19. Jh. können Denkmale sein. Zu Denkmalen der Besatzungszeit und der DDR siehe Erl. 4.3.2 am Ende. Weitere Einzelheiten auch bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel I Nr. 3.

#### 4.4 Künstlerische Bedeutung

Das Merkmal der „**künstlerischen**“ **Bedeutung** i. S. d. § 3 Abs. 2 verlangt eine gesteigerte ästhetische oder gestalterische Qualität (statt vieler VGH BW Ur. v. 10.5.1988 – 1 S 1949/87, a.a.O.). Ausführlich hierzu am Beispiel des „Neuen Bauens“ OVG Berlin Ur. v. 18.11.1994 – 2 B 10/92 -, EzD 2.2.9 Nr. 14 mit Anm. *Martin*; dass. Ur. v. 6.3.1997 - 2 B 93.91 (Zentrum am Zoo), OVG 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. *Martin*. Sie ist z. B. nach ThOVG Ur. v. 30.10.2003 – 1 KO 433/00 -, EzD 2.1.3 Nr. 9 dann gegeben, wenn Sachen das „ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“ (ähnlich z. B. OVG Berlin Ur. v. 23.6.1989 - 2b 45.87 -, V.n.b. für eine Brauerei), wenn ihnen „exemplarischer Charakter“ für eine bestimmte Stilrichtung oder für das Werk eines Künstlers beizumessen ist, wenn sich Form und Funktion eines Bauwerks in besonders gelungener Weise entsprechen oder wenn sich künstlerische Inspiration und Gestaltungskraft als individuelle schöpferische Leistung in ihm verkörpern (VG Greifswald Ur. v. 14.6.2001 - 1 A 856/97 -, V.n.b.). Entscheidend ist, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt. Beispiele: Turnhalle (VGH BW v. 29.6.1992 - 1 S 2245/90 -, juris), Ausstellungspalast (OVG Brbg B. v. 19.8.2005 - 2 N 134.05 -, V.n.b.). Nicht erforderlich ist, dass das Bauwerk Schmuckformen aufweist; ausreichend ist, dass sich Form und Zweck nach den Stilmerkmalen eines Baukunstideals seiner Zeit entsprechen (SächsOVG Ur. v. 12.6.1997 – 1 S 344/95 -, SächsVBI 1998, 12 = EzD 2.1.2 Nr. 12; VGH BW Ur. v. 10.5.1988 - 1 S 524/87 a.a.O.); Beispiel: Bauten der sog. klassischen Moderne OVG Berlin Ur. v. 18.11.1994, a.a.O. und VG Potsdam Ur. v. 15.11.1995 - 2K 1369/94 -, V.n.b. Der streitgegenständlichen Hofanlage hat das ThürOVG (zu Unrecht) die künstlerische Bedeutung abgesprochen, obwohl das Innere des Wohnhauses eine bemerkenswerte Treppenanlage mit einem Geländer mit gedrechselten Stäben und Pfosten, vollständig erhaltene Türen mit Beschlägen, teilweise brüstungshohe Holzvertäfelungen und Stuckelemente aus dem 18. Jahrhundert aufwies.

Ob bei einer Sache ein **ästhetischer Gestaltungswille** deutlich wird, lässt sich in der Regel nach den Erkenntnissen und Methoden der Kunstwissenschaften bestimmen. Hierbei können von Bedeutung sein u. a. künstlerische Qualität, Bedeutung innerhalb der Kunstepochen, Stellung im Werk eines Künstlers, Seltenheitswert als Vertreter einer Stilepoche, wenn Vergleichsbauten bereits mehrheitlich untergegangen sind, Qualität oder Vielfalt der Fassadengliederung, der Bauornamentik sowie der Innenausstattung. Nach BVerwG Ur. v. 24.6.1960 – VII C 205.59 -, BVerwG 11, 32 = EzD 6.4 Nr. 11 lässt sich eine Bedeutung für die Kunst zuerkennen, „wenn die ... Anlagen (Bauten, Gartenanlagen) das ästhetische

Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder zumindest den Eindruck erwecken, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist“. Entscheidend für das Merkmal ist die gesteigerte ästhetische und gestalterische Qualität des Objekts (VGH BW Ur. v. 10.5.1988 - 1 S 524/87 a.a.O.). Um ein „außerordentliches oder erlesenes Kunstwerk“ muss es sich jedoch nicht handeln (OVG Berlin v. 18.11.1994, a.a.O.). Für anerkannte herausragende Baumeister oder Architekten, Bildhauer usw. ist auch die Stellung des Kunstwerks im stilgeschichtlichen Entwicklungsprozess im Lebenswerk des Schaffenden heranzuziehen (VGH BW Ur. v. 14.10.1975 – I 865/75 -, ESVGH 26, 105). Die Wertungen dürfen nicht auf subjektiven, einseitigen Präferenzen oder Abneigungen bestimmter Kunstrichtungen beruhen. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel I Nr. 3 a.

Zur **Minderung** der künstlerischen Bedeutung bei dauerhafter Beeinträchtigung OVG Berlin v. 6.3.1997, a.a.O. **Weitere Beispiele** in *Schmaltz/Wiechert* Rn. 27 zu § 3.

#### 4.5 Städtebauliche Bedeutung

Sie ist in § 3 Abs. 2 bei den Baudenkmalen ausdrücklich genannt, sie betrifft aber u.a. auch die Gruppen baulicher Anlagen des Abs. 3. Zur abweichenden Rechtslage in BW siehe *Hager/Hammer/Zimdars/Davydov/Martin*, Erl. 4.5 zu § 2 DSchGBW mit w. Nachweisen; nach VGH BW Ur. v. 10.5.1988 - 1 S 524/87 -, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 1 mit Anm. *Eberl* sollen *für sich genommen* städtebauliche und stadtpflegerische Gesichtspunkte die Denkmaleigenschaft nicht begründen können. Die Bedeutung des Kriteriums betonen *Schmaltz/Wiechert* Rn. 30 zu § 3.

4.5.1 Eine städtebauliche Bedeutung liegt vor, wenn ein Gebäude oder Gruppen von Gebäuden zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen **Unverwechselbarkeit** führen und **stadtbildprägende** Bedeutung haben (z. B. ThürOVG Ur. v. 30.10.2003 – 1 KO 433/00 -, EzD 2.1.3 Nr. 9 im Anschluss an SächsOVG Ur. v. 12.6.1997 – 1 S 344/95 -, EzD 2.1.2 Nr. 12; ähnlich OVG Berlin Ur. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; dass. Ur. v. 6.3.1997 - 2 B 33/91 – Zentrum am Zoo, OVGE 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. *Martin*). Kiesow, *Denkmalpflege in Deutschland*, S. 78 ff. nennt fünf Elemente: Bedeutung eines exponierten Einzelbauwerks für ein Ortsbild oder eine Landschaft, für den Gesamtort stellvertretender Symbolwert, wichtiger raumbildender oder milieuprägender Bestandteil eines Straßenzuges, Platzes oder Ortsbildes, maßstabbildende Funktion in der unmittelbaren Sichtbeziehung zu einem bedeutenden Denkmal, wesentlicher baulicher Rest einer historischen Städtekonzeption. Diese Elemente zeigen, dass die städtebauliche Bedeutung mit der künstlerischen und geschichtlichen Dimension der Stadtentwicklung, dass Stadtbaukunst einerseits und historische Grundrissarchitektur mit der Ablesbarkeit charakteristischer Parzellenstrukturen andererseits eng verbunden sind. Im Vordergrund stehen historische Straßenverläufe, Weganlagen, Orts- und Parzellengrundrisse einerseits und stadträumliche Beziehungen und Standorte von Bauten andererseits. Nach anderen Definitionen liegt städtebauliche Bedeutung vor, wenn ein Bau die Gliederung und das **Erscheinungsbild** eines Orts- oder Stadtteiles, einer Straße oder eines Platzes oder die ländliche Siedlungsstruktur **prägt** oder mitprägt (so oder ähnlich z. B. OVG Berlin Ur. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; dass. Ur. v. 12.8.1994, LKV 1995, 226; OVG NW Ur. v. 10.6.1985, BRS 44 Nr. 123; OVG RP Ur. v. 26.4.1984, DVBl. 1985, 406; VG Frankfurt/O Ur. v. 16.3.1995 - 7 K 182/94 -, V.n.b.; VG Dessau Ur. v. 3.5.1999 – A 1 K 334/98 -, EzD 2.1.2 Nr. 17:

„dokumentiert“). Diese Bedeutung liegt vor, wenn das Objekt nicht aus seiner städtebaulichen Situation herausgelöst werden könnte, ohne die denkmalrechtlich relevante Situation wesentlich zu beeinträchtigen (OVG NW Ur. v. 29.5.1995 – 7 A 2329/91 -, EzD 2.1.2 Nr. 7); sie fehlt, wenn die wesentlichen Strukturen nicht mehr wahrgenommen werden können (OVG Berlin Ur. v. 11.7.1997 – 2 B 15.93 -, EzD 2.1.2 Nr. 18). Das OVG Berlin (Ur. v. 25.7.1997 - 2 B 3.94 -, OVGE 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16) verlangt außerdem eine „gewisse optische **Dominanz**“; diese in Literatur und Rechtsprechung kaum vertretene Forderung erscheint überzogen und systematisch falsch, weil sich die Bedeutung gerade aus der Einordnung in eine einheitliche Gestaltung ergeben kann.

Eine wissenschaftliche Bedeutung hinsichtlich städtebaulicher Umstände lässt sich z. B. auch annehmen für „das Verhältnis des Hauses zu seiner Umgebung, seine Lage mitten im Ort, seine Stellung an der Schmalseite des dreieckigen Platzes gegenüber der Heerstraße, an der Gabelung der zwei anderen wichtigsten Straßen des Ortes, sein Vorspringen in den Platz, das Verhältnis der Größe des Hauses zur Größe des Platzes und zur Breite dieser Straße, seine monumentale Kubatur (VG Cottbus Ur. v. 3.7. 20002 - 3 K 217/98 -, V.n.b.). Beispiele für städtebauliche Bedeutung sind die meisten der in § 3 Abs. 3 abstrakt angesprochenen Sachgesamtheiten in der Form von Gruppen baulicher Anlagen bzw. Denkmalbereichen bzw. Ensembles. Beispiel: Paulinenhofsiedlung mit Einheitlichkeit der Gestaltung der Wohnbebauung und der Freiflächen als „historische Gartensiedlung“ OVG Bbg Ur. v. 16.8.2005 - 2 N 153.05 -, V.n.b. Bei einem Pfarrhaus hat die Insellage auf überhöhtem Standort diese Bedeutung (HessVGH DVBl. 1985, 837 = NVwZ 1986, 237). Das SächsOVG (Ur. v. 12.6.1997 – 1 S 344/95 -, EzD 2.1.2 Nr. 12 mit Anm. *Martin*) hält städtebauliche Erhaltungsgründe nur für beachtlich, wenn ein Gebäude zu einer stadgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist; diese Interpretation schränkt die aufgrund der Rückführung auf den Städtebau als wissenschaftliche Disziplin gewollte Weite des Begriffs der städtebaulichen Bedeutung bereits im Bereich der Denkmalfähigkeit zu stark ein und ist abzulehnen. Weitere Einzelheiten bei *Viebrock* und *Krautzberger* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel I Nr. 3 und Teil F Kapitel I Nr. 2.

4.5.2 Die städtebauliche bzw. wissenschaftliche Bedeutung eines Baus muss nicht unbedingt nur im Wert der Bausubstanz, sondern kann auch in sozialpsychologischen Umständen liegen, die ebenfalls zu den wissenschaftlich behandelten städtebaulichen Belangen zählen. Denkmalschutz bedeutet nicht nur Bausubstanz-, sondern auch Psychotopschutz (so VG München Ur. v. 6.5.1974, BayVBl. 1974, 649). Fraglich ist gleichwohl, ob die Kategorie Städtebau auch **Milieuschutz und Heimatschutz** ermöglichen soll, „Eintönigkeit und Öde vermeiden helfen, wie sie in Stadtvierteln ohne eine Vielzahl von Bauschöpfungen verschiedenen Alters leicht entstehen können“ (*Schmaltz/Wiechert*, 1. Auflage 1998, Erl. zu § 3 Abs.2; gegen den Milieuschutz z. B. *Moench*, NJW 1983, 199). Das Kriterium bezieht sich aber wohl in erster Linie auf Fragen der gewachsenen Struktur eines Ortes oder Ortsteiles, der Stellung der Bauten darin und allgemein der Stadtbaukunst vergangener Zeit.

## 5 Denkmalwürdigkeit, öffentliches Erhaltungsinteresse

### 5.1 Öffentliches Interesse an der Erhaltung (Absatz 2)

Nach der Rechtsprechung (statt vieler z. B. ThürOVG Urt. v. 30.10.2003 – 1 KO 433/00 -, Thür VBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9) ist zwischen Denkmalfähigkeit (siehe hierzu oben Erl. 3 und 4) und Denkmalwürdigkeit zu unterscheiden, siehe Erl. 2.3. Das **öffentliche Interesse an der Erhaltung** bzw. gleichbedeutend das Interesse der Allgemeinheit muss als zusätzliches Merkmal neben die in Erl. 4 genannten Bedeutungskategorien und Schutzgründe treten. Als Korrektiv dient es dazu, unter den denkmalfähigen Objekten die denkmalwürdigen und damit zu erhaltenden Objekte zu bestimmen bzw. auszuwählen. Zumindest im Fall der künstlerischen Bedeutung wird der denkmalrechtliche Bedarf eines Korrektivs allerdings als vergleichsweise gering eingeschätzt, weil bereits die Feststellung künstlerischer Bedeutung eines Bauwerks dessen Erhaltungswürdigkeit indiziert (OVG Berlin, Urt. vom 23.6.1989, NJW 1990, 2019 zu einer Brauerei und einem Predigerhaus), siehe auch Erl. 5.2.1.

Bei Denkmälern der Erdgeschichte verlangt das NDSchG in § 3 Abs. 6 eigentlich systemfremd und mit der Folge eines dem deutschen Denkmalrecht generell unbekanntes **„herausragende wissenschaftliche Bedeutung“**. Fehlt diese, so liegt kein Denkmal vor.

Keine Rolle spielen im gesamten deutschen Denkmalrecht für die Denkmalwürdigkeit die Eintragung einer Anlage in die Liste des **Weltkulturerbes** (siehe hierzu *Ringbeck* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil A Kapitel VII) die sog. „Haager Liste“ (hierzu *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil B Kapitel V), oder die Zuerkennung einer „nationalen Bedeutung“ im Förderbereich des Bundes und Klassen von Denkmälern. Anders als dem ehemaligen Denkmalrecht der DDR und manchen ausländischen Staaten ist dem deutschen Denkmalrecht mit Ausnahme des DSchG BW eine **Klassifizierung** bzw. ein **Klassement** fremd. Zwar kommt nach § 3 NDSchG sämtlichen Denkmälern, auch Einzeldenkmälern und Sachgesamtheiten sowie bloßen Überresten und sogar Spuren im Grundsatz gleicher Wert zu; trotzdem ist erkennbar die „Klasse“ der erdgeschichtlichen Denkmale von herausragender Bedeutung des § 3 Abs. 6 herausgehoben. Zweifelhaft ist deshalb auch die Auflistung von Stadtbereichen „mit besonderer Bedeutung“ in Vgg. der Landesdenkmalpfleger (Hrsg.), *Historische Städte in Deutschland*, Berichte Band 17 a, 2010. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Goralczyk*, *Behindert Kategorisierung die Denkmalpflege? Erfahrungen aus der DDR* ([www.kunsttexte.de](http://www.kunsttexte.de) 2/2005).

### 5.2 Maßgebliche Umstände

#### 5.2.1 Gewicht des Interesses der Öffentlichkeit

5.2.1.1 Das **öffentliche Interesse** an der Erhaltung bzw. gleichbedeutend das „Interesse der Allgemeinheit“ wird von § 3 Abs. 2 NDSchG (wie in allen anderen Denkmalschutzgesetzen) als Voraussetzung der Denkmalwürdigkeit verlangt. Wer diese Öffentlichkeit oder Allgemeinheit sein könnte, wird vom Gesetz nicht näher definiert. Manche Gerichte gehen auch hier ins Detail. Nach VGH BW, Urt. vom 27.5.1993 – 1 S 2588/92 -, juris (dort auch weitere Entscheidungen), muss die Denkmaleigenschaft in das **Bewusstsein der Bevölkerung** eingegangen sein.

Ähnlich prüft der BayVGH (Urt. vom 27.9.2007 - 1 B 00.2474 –, BayVBl. 2008, 149 mit Anm. *Martin*), welchen Stellenwert das Gebäude im öffentlichen Bewusstsein hat: „ob eine die Denkmaleigenschaft begründende ortsgeschichtliche Bedeutung im Bewusstsein der Gemeindebürger verankert ist oder nicht“. Es ist weder vertretbar, die Denkmaleigenschaft von einer im Übrigen kaum fassbaren Öffentlichkeit abhängig zu machen, noch z.B. bei zahllosen oft bis zum Zeitpunkt der Entscheidung von den Behörden unerkannten und der Öffentlichkeit kaum oder gar nicht bekannten Denkmälern (insbesondere gilt das für die im Boden verborgenen Bodendenkmäle) auf ein tatsächlich nicht ermittelbares öffentliches Bewusstsein abzustellen. Es ist deshalb sachgerecht, nicht auf sozialpsychologische Unwägbarkeiten, sondern sozusagen ersatzweise auf die fachliche Beurteilung abzustellen, die (in seltenen Fällen) in das Bewusstsein eines (im Einzelfall sicher mehr oder weniger) „breiten Kreises von **Sachverständigen**“ eingegangen ist (VGH BW a.a.O.). Siehe hierzu auch kritisch *Schmaltz/Wiechert* Rn. 36 zu § 3.

5.2.1.2 Anders als einige andere deutsche Denkmalschutzgesetze stellt das NDSchG mit Ausnahme der Denkmäle der Erdgeschichte nicht auf ein **besonderes** Gewicht der Bedeutungskriterien ab; mit Vorliegen der Kriterien wird nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 das Erhaltungsinteresse vorliegen, es ist indiziert (siehe Erl. 5.1; ebenso VG Potsdam Urt. v. 9.8.1995 - 2K 324/94 -, V.n.b., std. Rspr.). Eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie z. B. des Straßenbaus, des Eisenbahnverkehrs, der Stadtplanung usw. findet bei der Beurteilung des Denkmalwerts nicht statt (HessVGH, DVBl. 1985, 1187; vgl. auch *Hönes*, DÖV 1981, 958; *Moench*, NVwZ 2000, 150). Das Eigentumsgrundrecht und die Zumutbarkeit der Erhaltung spielen bei der Einordnung als Denkmal keine Rolle (irrig SächsOVG Urt. v. 20.2.2001 – 1 B 33/01 -, EzD 2.1.2 Nr. 28). Belange der Wirtschaftlichkeit, der Nutzbarkeit, Zumutbarkeit oder fiskalische Gründe sind nicht erheblich. Die gegenteilige Auffassung lässt die grundlegende Trennung zwischen Begriffsbestimmung und Schicksal des Denkmals im konkreten Genehmigungsverfahren außer Acht. Auch das **individuelle Interesse** des Eigentümers an der möglichst freien Verfügung über sein Eigentum ist rechtlich unerheblich. Eine Abwägung gegen das öffentliche Erhaltungsinteresse findet aus systematischen Gründen auf dieser Stufe (noch) nicht statt (siehe auch *Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C I mit w. Nachw.). Die berechtigten privaten Interessen des Denkmaleigentümers sind erst bei konkreten Entscheidungen über das Schicksal des Denkmals zu berücksichtigen (*Moench/Otting*, NVwZ 2000, 150 m. w. N.).

## 5.2.2 Alter

Das NDSchG stellt nicht auf ein bestimmtes Alter einer Sache ab. Das Alter eröffnet aber die historische Dimension, die Voraussetzung jeder Denkmalfähigkeit ist; es kann ein Erhaltungsinteresse vertiefen. Siehe im Übrigen Erl. 4.1.3 und 4.3.3.

## 5.2.3 Zustand

5.2.3.1 Der Zustand einer Sache kann grundsätzlich nichts über ihren Denkmalwert aussagen (systematisch richtig z. B. VG Cottbus Urt. v. 26.3.1999 - 3 L 203/97 -, V.n.b., ebenso der Leitsatz 2 von VGH BW Urt. v. 28.4.1982 - 5 S 2334/81 -, juris, und *Schmaltz/Wiechert* Rn. 39 zu § 3.). Dies wird deutlich aus der Erkenntnis der Endlichkeit menschlichen Schaffens und der Dinge allgemein. Der Prozess des Vergehens führt von dem Zustand der erstmaligen Herstellung über das Entstehen

erster Schäden (Zustand der Reparaturbedürftigkeit) über gewillkürte Veränderungen bis hin zur Degradation (Zustand der Sanierungsbedürftigkeit). Aus systematischen Gründen bedenklich ist deshalb die Aussage, das Denkmal könne das an der Erhaltung ursprünglich bestehende öffentliche Interesse verlieren, wenn die Eingriffe in die Substanz bereits so erheblich sind, dass der Kernbestand angegriffen ist (so aber auch NdsOVG Urt. v. 4.6.1982 - 6 OVG A 57/80 -, OVG 37, 240, dass. zu einer Wallanlage Urt. v. 9.4.1989 - 6 OVG A 184/85 -, juris, v. 14.9.94 - 1 L 5631/92 und zum „Torso“ dass. Beschl. v. 13.5.1996 - 6 L 1350/95 -, BRS 77 Nr. 92).

Auch eine Ruine, bei der niemand an einen Wiederaufbau denkt, kann Denkmal sein (Beispiel: Berliner Mauer; „Unverwüstlichkeit von Ziegelbauten“ VG Greifswald Urt. v. 14.6.2001 - 1 A 856/97 -, V.n.b.). Ebenso gehen § 3 Absätze 4 und 6 selbst davon aus, dass sogar Rudimente eines Denkmals wie etwa **Überreste** oder sogar bloße **Spuren** noch Denkmale sein können. Zu Bodendenkmalen siehe auch Erl. 3.2.3.3. Erhöht sein kann die Bedeutung durch eine weitgehend unverfälschte Erhaltung (z. B. VG Cottbus Urt. v. 22.1.2003 - 3 K 873/01 -, V.n.b.).

Ein **Ensemble** (Gruppe) kann infolge denkmalwidriger Eingriffe in Originalität und Aussagekraft so beeinträchtigt sein, dass es seine Schutzwürdigkeit verloren hat. Derartige erfolgte Beeinträchtigungen geben Anlass, einer sich anbahnenden Tendenz zu denkmalfremden Nutzungen und Eingriffen entgegenzuwirken, um die Schutzwürdigkeit des Ensembles in diesem Bereich insgesamt zu erhalten, VG Oldenburg Urt. v. 6.12.2001 - 4 A 2828/99 -, V.n.b.).

Für die Denkmaleigenschaft unerheblich sind Störungen, die sich lediglich in der **Nachbarschaft** des Denkmals befinden, VG Freiburg Urt. v. 9.7.2009 - 4 K 1143/08 -, juris.

5.2.3.2 Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das grundsätzliche Verständnis, ob und inwieweit sich Veränderungen auf den **Bestand des Denkmals** auswirken können. Diese in der Rechtsprechung bisher kaum erkannte und erörterte Frage führt in die Theorie der Denkmalpflege. Denkmal ist der **aktuelle Zustand** eines Objektes, der sich in der Geschichte entwickelt hat mit allen Änderungen, Störungen und Altersspuren. Es kommt deshalb keineswegs auf den Zustand zur Bauzeit an, der oft missverständlich als **Originalzustand** bezeichnet wird. Z. B. kann es in dem Fensterstreit des OVG Berlin (Urt. v. 21.2.2008 - 2 B 12.06 -, Online-Dienste) nicht auf die ursprüngliche Fenstergestaltung des 19. Jahrhunderts ankommen. Entscheidend ist der Zustand nach der letzten Änderung. Dies betont z. B. Art. 3 der international als Grundgesetz der Denkmalpflege anerkannten Charta von Venedig (kommentiert in *Martin/Krautzberger*, Teil D Kapitel I Rn. 10 ff.) mit der Aussage: „Ziel der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern ist ebenso die Erhaltung des Kunstwerks wie die Bewahrung des **geschichtlichen Zeugnisses**“. Angeknüpft wird dabei an *Alois Riegls* Alterswert und Kunstwert (*Riegl*, *Der moderne Denkmalkultus, Sein Wesen und seine Entstehung*, Wien-Leipzig 1903).

Aus diesen beiden Oberzielen lassen sich u. a. die Gebote zum Erhalt der überkommenen (= geschichtlich gewordenen) **aktuellen Substanz** und zur Minimierung von Eingriffen ableiten. Weder gefordert noch geschützt werden moderne Rekonstruktionen. Dies betont auch Art. 7 der Charta von Venedig: „Das Denkmal ist untrennbar mit der Geschichte verbunden, von der es Zeugnis ablegt...“. Die Sätze 3 und 4 des Art 9 der Charta verlangen wiederum den Schutz des überkommenen Bestandes; betont wird auch damit der Schutz gerade des

überlieferten, also des aktuellen Zustandes. Auch Art. 11 verlangt: „Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden.“ Ausgeschlossen werden sollen damit in der Regel Maßnahmen der Rückführung auf frühere Zustände. Geschützt ist deshalb allein der Zustand z.B. des Stuttgarter Hauptbahnhofs in der Fassung vor Beginn der Zerstörungsarbeiten in 2010. Auf gestalterische Fehlentwicklungen seit der Bauzeit kommt es nicht an. Gegen häufig anzutreffende Missverständnisse richtet sich schließlich Art. 12 Satz 1 der Charta: Stileinheit im Sinn der Rückführung auf vermeintlich „originale“ Zustände ist kein anzustrebendes Ziel. Nicht ausgeschlossen ist damit selbstverständlich, dass im begründeten Einzelfall offensichtliche Fehlentwicklungen zu Lasten des Denkmalwerts durchaus revidiert werden dürfen und müssen (z. B. ungeteilte Plastikfenster).

Diese Grundvorstellungen der Theorie der Denkmalpflege führen dazu, dass als Denkmal das Objekt im heutigen Zustand mit all seinen im Lauf der Geschichte eingetretenen Veränderungen anzusehen ist. Störungen (wie die genannten Plastikfenster) und Entwicklungen bis zum Zustand des „Überrestes“ bzw. der „Spuren“ sind Bestandteil des Denkmals und unterliegen daher den formellen und materiellen Vorschriften des DSchG in vollem Umfang. Dasselbe gilt für Gruppen bzw. Ensembles (Sachgesamtheiten), zu deren aktuellem Bestand auch störende Neubauten und entstandene Lücken bzw. Baulücken gehören. Ebenso kann ein Bodendenkmal noch in situ existieren, wenn bereits große Teile weggebaggert worden sind. Zu einer Sammlung, einem Archiv oder einer Bibliothek gehören auch neu hinzu gekommene Bestände und nehmen an der Denkmaleigenschaft teil.

Wurden zwischenzeitlich z. B. störende Veränderungen an einem Denkmal vorgenommen und vielleicht sogar genehmigt (z. B. Plastikfenster im zit. Fall des OVG Berlin-Brbg Urt. v. 21.2.2008 a.a.O.), dann nehmen diese Veränderungen vom Zeitpunkt der Ausführung wiederum am Denkmalcharakter des Objekts teil. Damit **verbietet** sich insbesondere eine **Auftrennung des Denkmals** nach einem geschützten vermeintlichen „Original“ und ungeschützten Zufügungen.

Diesen an den Grundsätzen der Charta von Venedig orientierten Betrachtungsweisen nähert sich neuerdings offenbar auch die Rechtsprechung. Im B. v. 17.12.2009 – 1 S 1510/08 - bezieht sich der VGH BW im Anschluss an VG Sigmaringen, Urt. v. 13.5.2008 - 5 K 1038/07 - bei der Bestätigung einer Beseitigungsanordnung für eine PV-Anlage u.a. auf die Grundsätze der Materialgerechtigkeit und Authentizität, die in den DSchGen nicht unmittelbar genannt sind: „Der Eindruck des .. Fachwerkgebäudes wird technisch überformt“ und zusätzlich die **wissenschaftliche** Bedeutung einer Scheune: „... verliert das Gebäude erheblich an **Authentizität** und **Originalität**“. „Somit kann die fremdartige, **technoide Belegung** des Daches mit Solarpaneelen ... auch deshalb abgelehnt werden, weil sie nicht authentisch und mit dem historischen Gesamteindruck des Denkmals nicht in Einklang zu bringen ist“ (*Görlich* in Denkmalpflege in BW, 2010 S. 144 ff.).

Bemüht und gerade deswegen höchst zweifelhaft ist das sog. **Metropolurteil** des OVG NW vom 26.8.08 - 10 A 3250/07 -, NRWE. Es verneint das Erhaltungsinteresse, weil das Gebäude nach Kriegszerstörungen, Wiederaufbau und genehmigten wie ungenehmigten nachträglichen Änderungen den ihm vormals eigenen Zeugniswert für diejenigen historischen Umstände eingebüßt habe, die seinen Denkmalwert nach dem Bescheid über die Eintragung in die Denkmalliste begründet hätten. Das Gericht



sieht die Ursache u.a. darin, dass die Behörden nicht rechtzeitig von ihrer Möglichkeit zu Wiederherstellungsanordnungen Gebrauch gemacht hätten. Das Urteil leidet an einem grundsätzlichen Missverständnis des Denkmalsbegriffs; kritisch u.a. auch *Upmeyer*, Tod eines Baudenkmals, BauR 2008, 1507.

5.2.3.3 Die **Rechtsprechung** versucht gelegentlich, über das Korrektiv des zu erwartenden Zustandes des Denkmals nach von den Gerichten **prognostizierten** Änderungen und den damit vermeintlich zwangsläufig eintretenden **künftigen** Störungen des Denkmals das Erhaltungsinteresse der Öffentlichkeit zu relativieren. So wurde argumentiert, eine Sache, die wegen ihres Erhaltungszustandes durch anstehende Maßnahmen objektiv nicht erhalten werden könne, sei kein Denkmal. Ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines grundsätzlich denkmalwürdigen Fachwerkhauses bestehe nicht, wenn die zum Erhalt eines denkmalwerten Zustandes notwendige Erneuerung im Wesentlichen zum Verlust der historischen Substanz und damit zum Identitätsverlust des Gebäudes **führen werde**; ein derartiges Gebäude sei wegen dieses zwangsläufig eintretenden Schicksals auch schon vor Durchführung der Maßnahmen kein Baudenkmal mehr (BayVGhUrt. v. 22.9.1986 – 14 B 85 A.707 -, EzD 2.2.6.1 Nr. 7; OVG Berlin Urt. v. 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137; OVG NW Urt. v. 21.3.1994 - 7 A 1422/87 -, EzD 2.2.1 Nr. 6; dass. Urt. v. 6.2.1996 – 11 A 840/94 -, EzD 2.1.1 Nr. 6, VG Frankfurt/O Urt. v. 2.7.1996 - 7 K 549/94 -, V.n.b.; im Grundsatz nicht in Frage gestellt z. B. von OVG Berlin-Bbg Urt. v. 14.8.2006 - 2 N 192.05 -, V.n.b.). Auch könne das öffentliche Interesse z. B. hinsichtlich der künstlerischen Bedeutung entfallen, wenn diese aufgrund von bisherigen **Umbauten** dauerhaft dadurch beeinträchtigt worden ist, dass die denkmalrelevante Substanz zwar nicht beseitigt, aber im Wesentlichen verdeckt worden ist und trotz technischer Rückbaumöglichkeiten weder nach geltendem Recht noch nach den tatsächlichen Umständen Aussichten bestehen, dass die baulichen Veränderungen künftig rückgängig gemacht werden (so OVG Berlin Urt. v. 6.3.1997 - 2 B 33.91 – Zentrum am Zoo -, OVG 22, 121 = EzD 2.1.2 Nr. 3 mit Anm. *Martin*). Zweifelhafte auch VG Sigmaringen Urt. v. 13.9.2007 - 6 K 1919/06 -, juris, das auf einen desolaten Zustand und sogar auf das Fehlen der Rentabilität abstellen will (RdNr. 44), andererseits aus dem bisherigen Vorliegen lediglich geringfügiger Veränderungen eher eine Denkmalwürdigkeit bejahen will (RdNr. 46).

All diese Argumentationen sind zweifelhaft, weil nach dem Grundverständnis des deutschen Denkmalrechts sogar bloße Überreste und Ruinen und insbesondere alle längst verfallenen und hingesunkenen Bodendenkmale und sogar deren allein verbliebenen Spuren (!) nach § 3 Absätze 4 und 6 NDSchG Denkmal sein können. Systematisch richtig ist es deshalb, in all diesen Fällen die Denkmaleigenschaft dieser Sachen aktuell zwar zu bejahen, aber ggf. Beseitigung, Veränderung und Behebung von Störungen erleichtert zu genehmigen.

5.2.3.4 Völlig überschätzt und lediglich von theoretischer Bedeutung ist die allerdings mit Leidenschaft geführte Diskussion um die Frage, ob auch **Kopien und Rekonstruktionen** Denkmaleigenschaft haben können (siehe z.B. Metropoluteil – oben Erl. 5.2.3.2 und *Strobl/Sieche*, Erl. 26 zu § 2 DSchGBW; grundsätzlich hierzu z.B. *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Rn. 27, 30, D Rn. 30, 37, 205 ff., 461 ff., E Rn. 102 ff.). Es hilft eine pragmatische Betrachtungsweise: Soweit an Denkmälern Reparaturen durchgeführt werden mussten, handelt es sich zwar oft um Teilrekonstruktionen. Sie sind aber längst wieder zum nicht unterscheidbaren Bestandteil des Denkmals geworden. Rekonstruktionen im Zusammenhang mit dem

Wiederaufbau von Kriegsverlusten sind längst wieder in eine eigene historische Dimension hineingewachsen (das gilt z.B. auch für die vor 10 Jahren wieder aufgebaute Dresdner Frauenkirche und das Knochenhaueramtshaus in Hildesheim). Zu unterscheiden davon ist allerdings die oft wesentliche Frage nach dem Stellenwert von **Originalität** und **Authentizität**; siehe hierzu VGH BW Ur. v. 17.12.2009 – 1 S 1510/08 -, oben Erl. 5.2.3.2.

5.2.3.5 Keine Rolle spielen für die Denkmaleigenschaft die bei einer Instandsetzung entstehenden **Kosten** (z. B. VG Potsdam Ur. v. 10.2.1999 - 2 K 1684/97 -, V.n.b.; OVG SH, Ur. vom 12.4.1979, NJW 1980, 307; std. Rspr.). Auch die Frage der wirtschaftlichen **Zumutbarkeit** für den Eigentümer spielt hier (noch) keine Rolle. Etwas anderes soll nur ausnahmsweise dann gelten, wenn schon die Eintragung bereits eine faktische Nutzungssperre mit sich bringt und deshalb die Grenzen der Sozialpflichtigkeit überschreitet, VG Potsdam Ur. v. 13.9.1995 - 2K 151,94 -, LKV 1996, 217; diese Auffassung ist „dem Denkmalrecht systemfremd“.

## 5.2.4 Seltenheit

Allein die Seltenheit einer Sache, ihre Erstklassigkeit („Weltkulturerbe“ oder herausragende Bedeutung nach § 3 Abs. 6) oder sogar ihre Einmaligkeit muss sie noch nicht zum Denkmal machen; hinzutreten müssen die übrigen Kriterien der Denkmalfähigkeit (siehe oben Erl. 3 und 4, insbesondere 4.3.4). Ist die ortsgeschichtliche Bedeutung einer Gebäudegruppe offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie der Seltenheitswert hinzutritt, OVG Berlin Ur. v. 25.7.1997 2 B 3.94 -, OVG 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16. Nach dem NdsOVG Ur. v. 26.3.1999 - 1 L 1302/97 -, juris – ist der Seltenheitswert eines Bautyps nicht auf den einzelnen Ort oder Ortsteil zu beziehen, sondern auf die **Region**, in der der Bautyp vorkommt (Querdielenhaus im „Braunschweigischen“). Wohl unberechtigt zurückhaltender bei einem allerdings in Zustand und Aussage beeinträchtigten „armseligen“ Einhaus VGH BW Ur. v. 10.10.1989 - 1 S 736/88 -, juris = EzD 2.1.2 Nr. 34 mit Anm. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz schlechthin unvertretbar in weiten Passagen und insbesondere auch zum postulierten Erfordernis der Seltenheit („in der Umgebung zahlreiche vergleichbare Bauwerke“) die Entscheidung zur Villa Breuninger des VGH BW Ur. v. 10.5.1988 - 1 S 524/87 -, juris = EzD 2.2.6.1 Nr. 1; siehe hierzu die bmkw. Anm. *Eberl*. Eine Sache unterliegt insbesondere nicht erst dann dem Denkmalschutz, wenn sie „einzigartig, erstklassig oder hervorragend“ ist (OVG NW Ur. v. 23.2.1988 - 7 A 1937/86 -, EzD 2.1.2 Nr. 1 mit Anm. *Eberl*, VG Potsdam Ur. v. 6.6.1997 - 2L 183/97 -, V.n.b.). Gerade die Häufung eines Haustyps (Fachwerklandschaft“, „Villengegend“) kann die Erhaltungswürdigkeit sämtlicher Exemplare begründen. Je seltener allerdings eine Sache ist, umso gewichtiger wird in der Regel das Erhaltungsinteresse sein. Das gilt auch, wenn infolge Zeitablaufs der Erdgeschichte nur noch spärliche Überreste oder allein naturwissenschaftlich fassbare Spuren oder infolge Kriegseinwirkungen nur noch wenige **Reste der alten Bebauung** einer Stadt vorhanden sind (VG Greifswald Ur. v. 14.6.2001 - 1 A 856/97 -, V.n.b.). Auch die Vielzahl unerforschter Wurtenschließt die Denkmaleigenschaft der einzelnen nicht aus (NdsOVG Ur. v. 13.5.1996 – 6 L 2301/94 -, EzD 2.2.1 Nr. 11). Das Merkmal „öffentliches Interesse“ in § 3 Abs. 2 soll im Übrigen nur **belanglose Sachen**, etwa verzichtbare Massenprodukte, aus dem Denkmalschutz ausschließen; es bedeutet nicht, dass lediglich herausragende

Objekte erhalten werden sollen (OVG NW Ur. v. 26.5.1988 - 11 A 645/87 -, EzD 2.1.2 Nr. 2, dass. Ur. v. 28.4.2004 – 8 A 687/01 -, EzD 2.1.2 Nr. 29, in Deutschland eigentlich std. Rspr.).

## 5.2.5 Begriff des „öffentlichen Interesses“

Das öffentliche Interesse ist zu bejahen, wenn zumindest bei einem größeren Kreis von Sachverständigen oder Interessenten die Überzeugung von der Denkmalwürdigkeit besteht oder sich diese einem verständigen Betrachter ggf. nach Zuziehung fachlichen Sachverständes offenkundig erschließt (ähnlich bereits BVerwG Ur. v. 24.6.1960 – VII C 205.89 -, E 11, 32, 37 = EzD 6.4 Nr. 11, OVG Berlin std. Rspr., z. B. Ur. v. 31. 10.1997 - 2 B 19.93 -, OVGE 23, 5 = EzD 2.1.2 Nr. 26 mit Anm. *Eberl*; OVG NW v. 28.4.2004 – 8 A 687/01 -, EzD 2.1.2 Nr. 29; VG Schwerin Ur. v. 6.4.2004 - 2 A 1182/02 -, n.v.). Der Begriff ist also nicht einer statistisch erfassbaren **Mittelmeinung** überantwortet (VG München Ur. v. 7.4.1982, BayVBl. 1983, 281). Auch die Meinung des **Gemeinderates** und des Pfarrgemeinderates oder das Ergebnis einer Volksbefragung oder die Ansichten von Journalisten können nicht als Indiz für das öffentliche Interesse an der Erhaltung baulicher Anlagen angenommen werden (VG Augsburg Ur. v. 30.9.1981 – Au K 81 A.135 -, EzD 2.1.2 Nr. 14 mit Anm. *Eberl*). Zum Gewicht der Denkmalfachbehörden und ihres Sachverständes s. Erl. 6.2 und Erl. des § 27.

## 6 Justitiabilität des Denkmalbegriffs und Rolle der Fachbehörde

### 6.1 Justitiabilität des Denkmalbegriffs

Denkmal und öffentliches Interesse sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**, die der Auslegung bedürftig und fähig sind und voll justitiabel sind, weil sie zu Tatbestandsmerkmalen des Denkmalbegriffs gehören (NdsOVG Ur. v. 4.6.1982 - 6 A 57/80 -, Ur. v. 7.2.1996 - 1 L 3301/94 -, NVwZ-RR 1996, 633 und v. 26.3.1999 - 1 L 1302/97 -, juris) und so letztlich die Gerichte über das Vorliegen der Denkmaleigenschaft entscheiden (so bereits BVerwG v. 22.4.1966, E 24, 60, 63, ebenso std. Rspr. des OVG Berlin seit Ur. v. 10.5.1985 - 2b 184.33 -, OVGE 17, 149, ebenso z. B. ThürOVG Ur. v. 30.10.2003 – 1 KO 433/00 -, ThürVBl. 2004, 143 = EzD 2.1.3 Nr. 9). Bei der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale der verschiedenen Denkmalkategorien durch die hierzu berufene Denkmalbehörde steht dieser ein Ermessensspielraum nicht zu. Ob ein Objekt Denkmal oder Denkmalbereich ist, ergibt sich sozusagen automatisch aus der Bejahung der jeweils zutreffenden Bedeutungskategorien. Die Denkmalbehörden sind nicht befugt, zusätzlich auf der Rechtsfolgenseite Ermessen dergestalt walten zu lassen, dass die Denkmaleigenschaft im Einzelfall nicht opportun erscheine.

### 6.2 Rolle der Behörde

6.2.1 Denkmalschutzbehörden und Gerichte bedienen sich angesichts der Schwierigkeiten, die Denkmaleigenschaft mit Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit sachgerecht zu beurteilen, **sachverständiger Beratung**. In erster Linie ist das **Landesdenkmalamt** berufen, sachkundige Stellungnahmen abzugeben. Einzelheiten in den Erl. zu § 21.

6.2.2 Maßstab der Einschätzung des Erhaltungsinteresses nach § 3 Abs. 2 ist im Übrigen nach einhelliger Rspr. vor allem der Kenntnis- und Meinungsstand eines

**breiten Kreises von Sachverständigen** (ebenso BayObLG B. v. 28.10.1986 – 3 ObOWi 107/86 -, EzD 2.2.1 Nr. 3; kritisch hierzu u. a. mangels näherer Erläuterung im Gesetz *Schmaltz/Wiechert*, 1. Auflage 1998, Rn. 27 zu § 3). Erfahrungsgemäß ist der Kreis bei weniger öffentlichkeitswirksamen bescheidenen Denkmälern allerdings eher klein, weswegen die Anforderungen nicht hoch angesetzt werden dürfen; oft hat sich allein ein einziger wissenschaftlicher Mitarbeiter der Denkmalfachbehörde bei der Erstellung der Denkmalliste 1983 mit dem Denkmal beschäftigt. Welche Bedeutungsfelder für ein zu begutachtendes Objekt vorliegen, kann im Übrigen am besten vom wissenschaftlich ausgebildeten Fachpersonal des LAD für die jeweils unterschiedlichen Kulturregionen, aber nach einheitlichen landesweiten Maßstäben beurteilt werden. Angewendet werden dabei wissenschaftliche Methoden u.a. der Geschichts- und Kunstwissenschaften, der Hausforschung und des Städtebaus bzw. der Stadtbaugeschichte, der Datierung eines Fachwerkhauses, der Siedlungsgeschichte eines Ortes, der Einordnung eines Baues in eine bestimmte Bauepoche, der Bewertung baukünstlerischer und architektonischer Leistungen (*Viebrock* in *Martin/Krautzberger*, Handbuch, Teil C Kapitel I). Probleme dürfte das Landesamt für Denkmalpflege bei der Einordnung und Bewertung der Denkmale der Erdgeschichte nach § 3 Abs. 6 NDSchG haben.

Die Gerichte erkennen bundesweit fast ausnahmslos den **Sachverstand der Fachbehörde** an. Weitere Einzelheiten in den Erl. zu § 21.

Nicht zu verwechseln ist damit im Übrigen die Frage der Beurteilung im Hinblick auf die **Genehmigungsvoraussetzungen**; vgl. hierzu die Erl. 4.2.2.3 zu § 10 und die Rspr. der Gerichte. Sehr zweifelhaft ist VGH BW Urt. v. 16.11.2005 - 1 S 2953/04 -, juris = EzD 2.2.6.2 Nr. 51 mit Anm., welcher (nur) auf das Empfinden des Durchschnittsbetrachters abstellt – eigentlich nur ein Parameter für die Beurteilung der baurechtlichen Verunstaltung.